

---

**ERKLÄRUNG DES MAUTGEBIETS DER FLÄMISCHEN REGION  
DECLARATION DU SECTEUR A PEAGE DE LA REGION FLAMANDE  
DOMAIN STATEMENT OF THE FLEMISH REGION**

---

**Inhaltsverzeichnis**

I.	Allgemeine Beschreibung .....	10
1.	Geltende Vorschriften .....	10
2.	Die interregionale Einrichtung Viapass .....	12
3.	Mautgebiet .....	13
4.	Kilometerabgabe (Maut) .....	13
5.	Verwendete Technologie .....	14
6.	Mauterheber .....	14
7.	Dienstleister und seine Pflichten .....	14
	7.1 Dienstleister .....	14
	7.2 Verträge .....	15
	7.3 Rechte und Pflichten .....	15
8.	Mautpflichtiger .....	15
9.	Fahrzeug und Fahrzeugklassifizierung .....	16
10.	Freistellung von der Kilometerabgabe .....	17
11.	Berechnung der zu entrichtenden Kilometerabgabe .....	17
12.	Änderung der Kilometerabgabe .....	18
II.	Allgemeine Dienstleistungsbedingungen .....	19
1.	Zugang zum belgischen Mautsystem (Registrierung und/oder Zulassung) .....	19
	1.1. Einführung .....	19
	1.2. Registrierungsverfahren für potenzielle Dienstleister .....	19
	1.2.1. Einführung .....	19
	1.2.2. Registrierungsanforderungen .....	19
	1.2.3. Letter of Intent .....	20
	1.2.4. Verfahren .....	21
	1.2.5. Ausgleich .....	21
	1.3. Zulassungsverfahren für potenzielle Dienstleister .....	22
	1.3.1. Allgemeine Informationen .....	22
	1.3.2. Zulassungsantrag des potenziellen Dienstleiters .....	22
	1.3.3. Beginn des Zulassungsverfahrens .....	23
	1.3.4. Vorstellung des technischen und kaufmännischen Konzepts .....	23
	1.3.5. Testverfahren .....	23
	1.3.6. Verhandlungen .....	24
	1.3.7. Zulassung im Mautgebiet des Mauterhebers .....	24
	1.3.8. Ausgleich .....	24
2.	Rechte und Pflichten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen Dienstleister und Mautpflichtigem (Dienstleistungsvertrag) .....	25

2.1. Inhalt des Vertrags zwischen Dienstleister und Mautpflichtigem .....	25
2.2. Pflichten des Dienstleisters.....	26
2.3. Pflichten des Mautpflichtigen.....	27
3. Bilateraler Vertrag.....	27
3.1. Allgemeines.....	27
3.2. Eintreibung und Abführung der Kilometerabgabe .....	27
3.2.1. Einleitung .....	27
3.2.2. OBU-Pflicht, Mauteintreibung und Mauterklärung.....	28
3.2.3. Abführen der Kilometerabgabe an den Mauterheber .....	30
3.2.4. Zinsen bei verspäteter Zahlung des Dienstleisters .....	31
3.3. Entgelt .....	31
3.3.1. Festes Entgelt für Viapass .....	31
3.3.2. Entgelt für den Dienstleister .....	31
3.3.3. Zinsen bei verspäteter Zahlung durch die Mauterheber .....	33
3.4. Sicherung.....	33
3.5. Laufzeit und Beendigung des bilateralen Vertrags .....	36
3.5.1. Laufzeit und Beendigungsmöglichkeit.....	36
3.5.2. Vorzeitige Beendigung .....	36
3.6. Haftung .....	39
3.6.1. Allgemeines .....	39
3.6.2. Haftungsbeschränkung des Mauterhebers .....	39
3.6.3. Haftungsfreistellung durch den Dienstleister .....	39
3.7. Strafpunktesystem .....	40
3.7.1. Key Performance Indicators (KPI) .....	40
3.7.2. Strafen für Verletzung der technischen Anforderungen.....	40
3.7.3. Strafpunkte und Strafpunktermäßigung .....	40
3.8. Sperrung von Mautpflichtigen - <i>Blacklist</i> und <i>Whitelist</i> .....	42
3.8.1. Sperrung von Mautpflichtigen - <i>Blacklist</i> .....	42
3.8.2. <i>Whitelist</i> .....	43
3.9. Kontrollprinzipien.....	44
3.9.1. Im Allgemeinen .....	44
3.9.2. Aussetzung des Dienstleistungsvertrags, Vermerk auf der <i>Blacklist</i> und Übermittlung der <i>Blacklist</i> an die Mauterheber und der Wallonischen Region.....	44
3.9.3. In allen anderen Fällen .....	45
3.10. Datenschutz.....	45
3.11. Monitoring .....	47
3.11.1. Kontrolle der Tätigkeiten des Dienstleisters .....	47
3.11.2. Tests des Mautsystems.....	48
3.11.3. Messung der Key Performance Indicators.....	48
3.11.4. Unterstützung oder Vertretung durch Viapass.....	48
3.12. Geistiges Eigentum .....	48
3.13. Vertraulichkeit.....	48
3.13.1. Allgemeines .....	48
3.13.2. Ausnahmen.....	49
3.13.3. Art der Bekanntgabe vertraulicher Informationen .....	50
3.13.4. Dauer der Geheimhaltungspflicht .....	50

3.14. Änderungen .....	50
3.14.1. Änderungen am Mautsystem .....	51
3.14.2. Änderungen der Erklärung des Mautgebiets .....	51
3.14.3. Änderungen der Kilometerabgabe .....	51
3.15. Kundenservice .....	52
3.16. Vermittlungsstelle .....	52
3.17. Gerichtsstand und geltendes Recht .....	52
4. Technische Dienstleistungsbedingungen .....	52
5. Register der Dienstleister .....	53

**Anhänge :**

1. Mauttarife
2. Registrierungsanforderungen
3. Muster des *Letter of Intent*
4. Testverfahren für potenzielle Dienstleister
5. Pauschale Entgelde im Zulassungsverfahren
6. Muster der Bankbürgschaft
7. Anzuwendende Technologie, technische Anforderungen und Key Performance Indicators
8. Messen der KPI und der boni/mali
9. Ereigniskategorien mit Strafpunkten
10. Geistige Eigentumsrechte

## EINFÜHRUNG

Die vorliegende Erklärung des Mautgebiets der Flämischen Region als Mauterheber wurde unter anderem gemäß Artikel 5.2 der Entscheidung 2009/750/EG der Europäischen Kommission und deren Anhang 1 sowie gemäß Artikel 4, § 2, Abs. 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 3. Juli 2015 erstellt.

Die beigefügten Anhänge sind integraler Bestandteil der Erklärung des Mautgebiets.

In der vorliegenden Erklärung des Mautgebiets werden in einem ersten Teil die geltenden Vorschriften (sofern nötig mit Angabe der besonderen Merkmale des Mautgebiets der Flämischen Region) und in einem zweiten Teil die Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen u. a. mit den Bedingungen für die Registrierung und Zulassung von anderen Dienstleistern, als der single service provider (Satellic NV/SA), zu den elektronischen Mautdiensten in den Mautgebieten des belgischen Mautsystems festgelegt.

Sie richtet sich an die EETS-Dienstleister (European Electronic Toll Service) sowie *mutatis mutandis* an die ETS-Dienstleister (Electronic Toll Service) und die REETS-Dienstleister (Regional European Electronic Toll Service).

Das belgische Mautsystem wurde von den drei Regionen entwickelt (der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Region und der Wallonischen Region) und der Sofico (Société wallonne de Financement Complémentaire des infrastructures). Am 31. Januar 2015 unterzeichneten die drei Regionen ein Zusammenarbeitsabkommen bezüglich der Straßen des belgischen Straßennetzes für welche eine Maut (auch als Kilometerabgabe bezeichnet) eingeführt wurde. Für einen Teil dieser Straßen gilt derzeit ein Nulltarif, für einen anderen Teil ein Tarif von mehr als 0 Cent.

Die Wallonische Region hat Sofico eine Konzession für einen Teil ihres Straßennetzes erteilt, so dass Sofico auf diesen konzessionierten Straßen der Mauterheber ist.

Die Kilometerabgabe, die für die Nutzung der Straßen erhoben wird, für die die Wallonische Region Sofico eine Konzession erteilt hat, ist eine mehrwertsteuerpflichtige Gebühr.

Die Kilometerabgabe, die für die Nutzung nicht konzessionierter Straßen in den Mautgebieten der Flämischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt erhoben wird, ist eine Steuer.

Das Straßennetz, für das der Firma NV Tunnel Liefkenshoek eine Konzession erteilt wurde, gehört nicht zum belgischen Mautsystem.

Der Mautpflichtige muss, vor Benutzung des belgischen Straßennetzes, eine OBU in jedem mautpflichtigen Fahrzeug einbauen und aktivieren, (i) zur Erfassung der Fahrtdaten, anhand derer der Dienstleister unter Nutzung der von ihm angewandten Technologie die vom Mautpflichtigen zu entrichtende Kilometerabgabe berechnet und/oder (ii) zur Anwendung der Identifizierungsmaßnahmen des Fahrzeugs im Rahmen einer Kontrolle oder Strafmaßnahme.

Das Registrierungs- und Zulassungsverfahren ist für alle Mautgebiete des belgischen Mautsystems gleich, so dass jeder Dienstleister gleichzeitig für die elektronischen Mautdienste in allen Mautgebieten des belgischen Mautsystems registriert (sofern er noch nicht als EETS-Dienstleister in dem EU-Mitgliedstaat registriert wurde, in dem er ansässig ist) und/oder zugelassen wird.

Die interregionale Einrichtung Viapass fungiert als Ansprechpartner für (potenzielle) Dienstleister.

**FÜR DIE ZWECKE DER VORLIEGENDEN ERKLÄRUNG DES MAUTGEBIETS GELTEN  
FOLGENDE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:**

**Belgisches Mautsystem:** Elektronisches System für die Erhebung der Kilometerabgabe mit Hilfe von OBU-Geräten zu Gunsten der Mauterheber in Belgien.

**Belgisches Straßennetz:** Das komplette belgische Straßennetz, unabhängig davon, ob es sich um eine mautpflichtige Straße handelt oder nicht, mit Ausnahme des Straßennetzes, für das der NV Tunnel Liefkenshoek eine Konzession erteilt wurde.

**Bilateraler Vertrag:** Vertrag zwischen dem Dienstleister, auf der einen Seite, und Viapass und den Mauterhebern des belgischen Mautsystems und, insofern nötig, den Regionen oder ihren Mandatsträgern, auf der anderen Seite.

**DBFMO-Vertrag:** Vertrag, der von Viapass im Namen und auf Rechnung der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt und deren eventuellen und jeweiligen Konzessionären, inbegriffen Sofico, mit dem Single Service Provider geschlossen wurde.

**Dekret der Flämischen Region vom 3. Juli 2015:** Dekret der Flämischen Region vom 3. Juli 2015 zur Einführung einer Kilometerabgabe und Nichtigkeit der Eurovignette und zur Abänderung des flämischen Steuergesetzbuchs vom 13. Dezember 2013.

**Dienstleister:** Jede von einem Mauterheber auf dessen Mautgebiet zugelassene juristische Einheit, die Dienste für die Mautpflichtigen bietet und zwar (i) Dienste für die elektronische Erfassung der zurückgelegten Kilometer und die Berechnung der für diese erfasste Wegstrecke zu entrichtenden Kilometerabgabe und (ii) Dienste zur Anrechnung der Mautpflichtigen, und Eintreibung der Kilometerabgabe und deren Abführung an die Mauterheber auf der Grundlage der mit einer elektronischen Datenerfassungsvorrichtung erfassten Daten.

**Dienstleistung:** Tätigkeit, die darin besteht, dem Mautpflichtigen Dienste anzubieten (i) für die elektronische Erfassung der zurückgelegten Kilometer und die Berechnung der für diese erfasste Wegstrecke zu entrichtenden Kilometerabgabe und (ii) zur Anrechnung, Eintreibung und Abführung der Kilometerabgabe an die Mauterheber.

**Dienstleistungsvertrag:** Vertrag zwischen dem Mautpflichtigen und einem Dienstleister seiner Wahl, der vor der Benutzung irgendeiner Straße für das betreffende Fahrzeug geschlossen werden muss.

**EETS-Dienstleister:** Jeder Dienstleister, der, die Anforderungen der Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rats sowie die Anforderungen der Entscheidung 2009/750/EG der Europäischen Kommission erfüllt, und welcher gemäß Artikel 3 dieser Entscheidung in dem Mitgliedstaat, in der ansässig ist, registriert ist (European Electronic Toll Service).

**Elektronische Datenerfassungsvorrichtung:** Elektronisches Bordgerät für die Ortung des Fahrzeugs, in dem das Bordgerät eingebaut ist, das mit Hilfe elektronischer Telekommunikationsgeräte Daten austauscht, (i) zur Erfassung der zurückgelegten Kilometer sowie die Berechnung der Kilometerabgabe für diese erfasste Wegstrecke und (ii) zur Anwendung der Identifizierungsmaßnahmen des Fahrzeugs im Rahmen einer Kontrolle oder Strafmaßnahme.

**Entscheidung 2009/750/EG der Europäischen Kommission:** Entscheidung 2009/750/EG der Europäischen Kommission vom 6. Oktober 2009 über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten zur Ausführung der Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft.

**Erklärung des Mautgebiets:** Erklärung, mit der ein Mauterheber die Allgemeinen Bedingungen festlegt, die unter anderem in Artikel 5 Absatz 2 der Entscheidung 2009/750/EG der Europäischen Kommission vom 6. Oktober 2009 über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten aufgeführt werden, und die von den Dienstleistern erfüllt werden müssen, damit diese Zugang zum betreffenden Mautgebiet erhalten.

**ETS-Dienstleister:** Jeder Dienstleister, der seine Dienste auf das belgische Hoheitsgebiet beschränkt (Electronic Toll Service).

**EURO-Emissionsklasse:** Die anhand der Emissionsgrenzwerte definierte Klasse gemäß Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge.

**Fahrzeug:** Ein Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, die teilweise oder ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder eingesetzt werden und deren zulässiges Gesamtgewicht (zGG) mehr als 3,5 t beträgt.

**Garantiertes Zahlungsmittel:** Zahlungsmittel, mit dem der Dienstleister die Kilometerabgabe und ggf. die dem Mautpflichtigen in Rechnung gestellten Eintreibungskosten auf erste Aufforderung vereinnahmen kann, ohne dass die vorherige Zustimmung des Mautpflichtigen erforderlich ist und ohne dass dieser die Zahlung, die mit dem Zahlungsmittel getätigt wurde, rückgängig machen kann.

**Höhere Gewalt:** Umstand, aufgrund dessen der Dienstleister und/oder der Mauterheber ihren/seinen aus dem bilateralen Vertrag und der Erklärung des Mautgebiets resultierenden Verpflichtungen nicht nachkommen kann/können, sofern dieser Umstand die Folge eines oder mehrerer Ereignisse oder Umstände ist, die im Folgenden vollständig aufgeführt werden, und nicht von der Person verursacht wurden, die sich darauf beruft:

- (a) Krieg, Bürgerkrieg, bewaffneter Konflikt, feindliche Handlung in Belgien oder mit belgischer Beteiligung
- (b) Rebellion, Anschläge, Terrorakte, Revolution oder Aufstand in Belgien
- (c) nukleare Explosion, ionisierende Strahlung oder radioaktive, chemische oder biologische Kontamination im belgischen Mautsystem oder in dessen Nähe, sofern diese Ereignisse nach Abschluss des bilateralen Vertrags auftreten
- (d) Flugzeugabsturz oder Druckwelle infolge eines mit Überschallgeschwindigkeit fliegenden Flugzeugs
- (e) Naturkatastrophen wie Orkan, Erdbeben, Flutwelle, Erdbeben oder Meteoriteneinschlag, sofern diese Ereignisse von den zuständigen Behörden als Naturkatastrophe anerkannt werden
- (f) Sprengstoffexplosion
- (g) Brand oder Explosion im belgischen Mautsystem

- (h) Unterbrechung, Änderung oder Anpassung der Funktion der Satellitenverbindung durch Zutun des Eigentümers oder Berechtigten
- (i) Sämtliche Umstände in der Geschäftsbeziehung zwischen dem Mauterheber und dem Single Service Provider, welche den Mauterheber an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Dienstleistern hindern, insofern diese Umstände nicht durch den Mauterheber oder den Single Service Provider verursacht worden sind
- (j) Sämtliche Umstände in der Geschäftsbeziehung zwischen dem Mauterheber und dem Single Service Provider, die dazu führen, dass das belgische Mautsystem nicht mehr funktioniert, insofern diese Umstände nicht durch den Mauterheber oder den Single Service Provider verursacht worden sind

**Kilometer:** Jede Wegstrecke in Kilometer, gerundet auf das nächsthöhere oder nächstniedrigere Tausendstel, je nachdem, ob es über oder unter 5 Zehntausendstel sind.

**Konzessionierte Straße(n):** Straße oder Straßenabschnitt, für deren Verwaltung eine Konzession erteilt wurde.

**Mauterheber (des belgischen Mautsystems):** Region Brüssel-Hauptstadt, Flämische Region, und/oder Sofico in ihrer Eigenschaft als Konzessionär der Wallonischen Region.

**Mautgebiet:** Teil des belgischen Straßennetzes einschließlich Bauwerken/Einrichtungen wie Tunnels, Brücken oder Fähren, für das von einem Mauterheber eine Kilometerabgabe vereinnahmt wird bzw. für das eine Kilometerabgabe vereinnahmt werden kann, der Tarif jedoch 0 Cent beträgt.

**Mautpflichtiger:** Jede natürliche oder juristische Person, die der Mautpflicht unterliegt.

**Mautpreller:** Jeder Mautpflichtige, dessen Fahrzeuge unzulässigerweise die Straßen des Mautgebiets nutzen und/oder die zu entrichtende Kilometerabgabe nicht oder nicht vollständig bezahlen.

**Nicht konzessionierte Straße:** Straße oder Straßenabschnitt, für deren Verwaltung keine Konzession erteilt wurde.

**OBU:** Siehe elektronische Datenerfassungsvorrichtung.

**In Betrieb befindliche OBU:** Eine OBU (On Board Unit), die mindestens einmal pro Quartal mit dem Backoffice des Dienstleisters verbunden wurde, und dies nachdem sich innerhalb dieser Periode das Fahrzeug des Mautpflichtigen (Vertragspartner des Dienstleisters), das mit diesem OBU ausgestattet ist, auf das belgische Straßennetz begeben hat und die belgische Grenze von mindestens 25 Metern überschritten hat.

**Potenzieller Dienstleister:** Jede privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Organisation, die noch von einem der Mauterheber als Dienstleister registriert und/oder zugelassen werden muss.

**REETS-Dienstleister:** Jeder Dienstleister, der seine Dienste grenzüberschreitend anbietet, und der alle Anforderungen der Entscheidung 2009/750/EG der Europäischen Kommission erfüllt (Regional European Electronic Toll Service), mit Ausnahme von Artikel 4.1 dieser Entscheidung.

**Single Service Provider:** Dienstleister, mit dem gemäß dem Vertrag über die gemeinsame Ausführung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Sinne von Artikel 19 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und

Dienstleistungsaufträge ein DBFMO-Vertrag geschlossen wird und der den mit der Durchsetzung der Kilometerabgabe betrauten Regionen in eigener Verantwortung ortsfeste und mobile Kontrollvorrichtungen zur Verfügung stellt und der (i) Dienste für die elektronische Erfassung der zurückgelegten Kilometer und die Berechnung der für diese erfasste Wegstrecke zu entrichtenden Kilometerabgabe und (ii) Dienste zur Fakturierung sowie zur Eintreibung der Kilometerabgabe und deren Abführung an die Mauterheber auf der Grundlage der mit einer elektronischen Datenerfassungsvorrichtung erfassten Daten anbietet; der Single Service Provider ist die Satellic NV/SA.

**Sofico:** Öffentlich-rechtliche Gesellschaft, der die Wallonische Region die Konzession für das Straßennetz im Sinne des Anhangs des Regierungserlasses vom 11. Juni 2015 zur Änderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 29. April 2010 zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens und zur Ausführung von Artikel 2 des Dekrets vom 10. Dezember 2009 zur Änderung des Dekrets vom 10. März 1994 über die Gründung der „Société wallonne de Financement complémentaire des Infrastructures“ erteilt hat.

**Straße:** Straßennetz und Nebenanlagen.

**Tarifzone:** Straßensegment mit einem Anfangs- und einem Endpunkt, für das bei Benutzung einer bestimmten Straße in einer bestimmten Fahrtrichtung zu jedem Zeitpunkt ein eindeutig festgelegter, entfernungsabhängiger Tarif Tz gilt.

**Viapass:** Interregionale Partnerschaft öffentlichen Rechts in Form einer gemeinsamen Einrichtung im Sinne von Artikel 92bis, § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, wie in Artikel 18 des Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Januar 2014 angegeben.

**Vermittlungsstelle:** Die unter anderem gemäß Artikel 10 der Entscheidung 2009/750/EG der Europäischen Kommission eingerichtete Stelle für Streitfälle, die zwischen den Dienstleistern, den Mauterhebern und den anderen Parteien des bilateralen Vertrags im Rahmen ihrer Verhandlungen oder Vertragsbeziehungen auftreten und sich auf die Allgemeinen Bedingungen in der Erklärung des Mautgebiets oder die Besonderen Vertragsbedingungen beziehen.

**Werktag:** jeder Wochentag, Samstag, Sonntag und belgische Feiertage ausgeschlossen.

**Zulässiges Gesamtgewicht:** Zulässiges Gesamtgewicht (zGG) der Fahrzeuge (einschließlich des ziehenden und des geschleppten Fahrzeugs) über 3,5 t (auch zulässige Gesamtmasse (zGM) oder in der Regelung zugelassene Gesamtgewicht genannt), die dem belgischen Mautsystem unterliegen.

**Zusammenarbeitsabkommen vom 31. Januar 2014:** Zusammenarbeitsabkommen vom 31. Januar 2014 zwischen der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt über die Einführung des Systems zur Erhebung der Kilometergebühr auf dem Gebiet der drei Regionen und zur Bildung einer interregionalen Partnerschaft öffentlichen Rechts Viapass in Form einer gemeinsamen Einrichtung im Sinne von Artikel 92bis, § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, sowie durch Zusammenarbeitsabkommen vom 24. April 2015 abgeändert und seinen eventuellen Abänderungen.

## I. Allgemeine Beschreibung

Dieser erste Teil der Erklärung des Mautgebiets enthält eine allgemeine Übersicht über das Mautsystem, das von den Mauterhebern des belgischen Mautsystems eingeführt wurde, mit Angabe der Besonderheiten und Bestimmungen, die speziell für die Flämische Region/Hauptstadt gelten.

### 1. Geltende Vorschriften

Die Organisation der Kilometerabgabe für die Benutzung des Straßennetzes durch Fahrzeuge über 3,5 Tonnen, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder eingesetzt werden, für die Flämische Region eine Kilometerabgabe erhebt oder erheben kann, ergibt sich aus den rechtlichen Rahmenvorschriften auf europäischer, regionaler und föderaler Ebene. Diese Vorschriften werden im Folgenden aufgeführt. Für jeden angegebenen Rechtstext findet sich auch ein Hyperlink zum Wortlaut der offiziellen Veröffentlichung.

Europäische Rechtstexte:

- **Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr; *ABl.* 23. November 1995, Reihe L, Nr. 281**  
Offizielle Veröffentlichung:  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31995L0046&qid=1444242197534&from=DE>
- **Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, *ABl.* 20. Juli 1999, Reihe L, Nr. 187, sowie durch die Richtlinien 2006/38/EU und 2011/76/EU abgeändert**  
Offizielle Veröffentlichung:  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31999L0062&qid=1444242398355&from=DE>  
Richtlinie 2006/38/EU:  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006L0038&rid=1>  
Richtlinie 2011/76/EU:  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0076&rid=1>
- **Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), *ABl.* 31. Juli 2002, Reihe L, Nr. 201**  
Offizielle Veröffentlichung:  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32002L0058&qid=1444242526535&from=DE>

- **Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft, *ABl.* 30. April 2004, Reihe L, Nr. 166**  
Offizielle Veröffentlichung:  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004L0052&qid=1444242647466&from=DE>
- **Entscheidung der Europäischen Kommission vom 6. Oktober 2009 über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten, *ABl.* 13. Oktober 2009, Reihe L, Nr. 268**  
Offizielle Veröffentlichung:  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009D0750&qid=1444242757105&from=DE>

Zusammenarbeitsabkommen:

- **Zusammenarbeitsabkommen vom 31. Januar 2014 zwischen der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt über die Einführung des Systems zur Erhebung der Kilometergebühr auf dem Gebiet der drei Regionen und zur Bildung einer interregionalen Partnerschaft öffentlichen Rechts Viapass in Form einer gemeinsamen Einrichtung im Sinne von Artikel 92bis, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, *BS* 14. Mai 2014**  
Offizielle Veröffentlichung:  
<http://reflex.raadvst-consetat.be/reflex/pdf/Mbbs/2014/05/14/127651.pdf>

Geändert durch: **Zusammenarbeitsabkommen vom 24. April 2015 zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Januar 2014 zwischen der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt über die Einführung des Systems zur Erhebung der Kilometerabgabe auf dem Gebiet der drei Regionen und zur Bildung einer interregionalen Partnerschaft öffentlichen Rechts Viapass in Form einer gemeinsamen**

**Einrichtung im Sinne von Artikel 92bis, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, *BS* 16. Juni 2015**

Offizielle Veröffentlichung:

<http://reflex.raadvst-consetat.be/reflex/pdf/Mbbs/2015/06/16/130831.pdf>

Flämisches Dekret zur Kilometerabgabe:

- **Dekret der Flämischen Region vom 3. Juli 2015 zur Einführung einer Kilometerabgabe und Nichtigkeit der Eurovignette und zur Abänderung des flämischen Steuergesetzbuchs vom 13. Dezember 2013, *BS* 10. August 2015.**  
Offizielle Veröffentlichung:  
<http://reflex.raadvst-consetat.be/reflex/pdf/Mbbs/2015/08/10/131261.pdf>

- **Dekret der Flämischen Region vom 13. Dezember 2013 über das Flämische Steuergesetzbuch, MB 23. Dezember 2013**  
Bezüglich der Mauterhebung: Artikel 2.4.1.0. bis Artikel 2.4.7.0.2. Gewisse Artikel unter Titel 3 „Eintreibung und Abführung“ finden zusätzlich Anwendung.  
Offizielle Veröffentlichung:  
<http://reflex.raadvst-consetat.be/reflex/pdf/Mbbs/2013/12/23/126048.pdf>

Ausführende Maßnahmen:

- **Erlass der Flämischen Regierung vom 17. Juli 2015 zur Abänderung des Erlasses über das Flämische Steuergesetzbuch vom 13. Dezember 2013, was die Einführung des Mautsystems betrifft, BS 10. August 2015**  
Offizielle Veröffentlichung:  
<http://reflex.raadvst-consetat.be/reflex/pdf/Mbbs/2015/08/10/131265.pdf>
- **Erlass der Flämischen Regierung vom 20. Dezember 2013 zur Ausführung des Flämischen Steuergesetzbuchs vom 13. Dezember 2013, MB 31. Dezember 2013**  
Offizielle Veröffentlichung:  
<http://reflex.raadvst-consetat.be/reflex/pdf/Mbbs/2013/12/31/126143.pdf>

Föderale Gesetzgebung:

- **Gesetz vom 21. Dezember 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft, BS 29. Dezember 2006**  
Offizielle Veröffentlichung:  
<http://reflex.raadvst-consetat.be/reflex/pdf/Mbbs/2006/12/29/102314.pdf>

Zur Erklärung des Mautgebiets der anderen Mauterheber des belgischen Mautsystems sowie zu den dafür geltenden besonderen Vorschriften siehe: <http://www.viapass.be/de/downloads/>

## 2. Die interregionale Einrichtung Viapass

Die drei Regionen haben die juristische Person öffentlichen Rechts Viapass gegründet, die für bestimmte öffentliche Aufgaben im Rahmen der Kilometerabgabe zuständig ist. Dies wird unter anderem im Zusammenarbeitsabkommen vom 31. Januar 2014 beschrieben.

Viapass führt für die Regionen außerdem das nationale elektronische Register im Sinne von Artikel 19 der Entscheidung 2009/750/EG der Europäischen Kommission.

### 3. Mautgebiet

Die Mautgebiete des belgischen Mautsystems bestehen teils aus nicht konzessionierten und teils aus konzessionierten Straßen.

Das Mautgebiet der Flämischen Region besteht aus nicht konzessionierten Straßen.

Die Flämische Region hat die Straßen des Mautgebiets, für die ein Tarif von mehr als 0 Eurocent erhoben wird, im Anhang des Dekrets vom 3. Juli 2015 festgelegt. Alle betroffenen Straßen wurden in diesem Anhang aufgelistet (siehe obenstehenden Hyperlink zum Dekret der Flämischen Region).

Die Karte des Straßennetzes des Mautgebiets der Flämischen Region, für welches ein höherer Tarif als ein Nulltarif gilt, findet sich unter: <http://www.viapass.be/de/downloads/>

Bezüglich des Mautgebiets und der Karte des Mautgebiets der Region Brüssel-Hauptstadt, für welches ein Tarif von mehr als 0 Eurocent erhoben wird, wird auf folgenden Link verwiesen: <http://www.viapass.be/de/downloads/>

Bezüglich des Mautgebiets und der Karte des Mautgebiets von Sofico, für welches ein Tarif von mehr als 0 Eurocent erhoben wird, wird auf folgenden Link verwiesen: <http://www.viapass.be/de/downloads/>

### 4. Kilometerabgabe (Maut)

Die Kilometerabgabe muss für die Benutzung der genannten Straßen mit einem Fahrzeug entrichtet werden und errechnet sich aus der Anzahl der von diesem Fahrzeug zurückgelegten Kilometer. Die Erfassung der zurückgelegten Kilometer, die für die Berechnung der Kilometerabgabe notwendig ist, erfolgt mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungsgeräts.

Die Kilometerabgabe im Mautgebiet der Flämischen Region ist eine regionale Steuer, die sich aus der in Artikel 170 § 2 der Verfassung vorgesehenen autonomen Steuerbefugnis der Region ergibt.

Bezüglich der Art der Kilometerabgabe im Mautgebiet der Region Brüssel-Hauptstadt wird auf folgenden Link verwiesen:

<http://reflex.raadvst-consetat.be/reflex/pdf/Mbbs/2015/08/12/131278.pdf>

und

<http://reflex.raadvst-consetat.be/reflex/pdf/Mbbs/2015/10/07/131604.pdf>

Bezüglich der Art der Kilometerabgabe im Mautgebiet von Sofico wird auf folgenden Link verwiesen:

<http://reflex.raadvst-consetat.be/reflex/pdf/Mbbs/2015/07/28/131199.pdf>

und

<http://reflex.raadvst-consetat.be/reflex/pdf/Mbbs/2015/06/24/130901.pdf>

## **5. Verwendete Technologie**

Die Satellitentechnologie GNSS (Global Navigation Satellite System) wird verwendet, um Ort, Zeit, Fahrtrichtung und Wegstrecke des Fahrzeugs zu ermitteln, damit ausgehend von diesen Daten die Kilometerabgabe erhoben werden kann.

## **6. Mauterheber**

Mauterheber ist die Flämische Region. Für diese Befugnis wurde keine Konzession erteilt.

Bezüglich der Region Brüssel-Hauptstadt als Mauterheber wird auf folgenden Link verwiesen: <http://www.viapass.be/de/downloads/> (Erklärung des Mautgebiets Region Brüssel-Hauptstadt).

Bezüglich Sofico als Mauterheber für die Straßen, die von der Wallonischen Region an dieses Unternehmen konzessioniert wurden, wird auf folgenden Link verwiesen: <http://www.viapass.be/de/downloads/> (Erklärung des Mautgebiets Sofico).

## **7. Dienstleister und seine Pflichten**

### **7.1 Dienstleister**

Ein Dienstleister ist jede von einem Mauterheber auf dessen Mautgebiet zugelassene juristische Person, die dem Abgabepflichtigen einerseits Dienste für die elektronische Erfassung der zurückgelegten Kilometer und die Berechnung der für diese erfasste Wegstrecke zu entrichtenden Kilometerabgabe und andererseits Dienste zur Fakturierung sowie zur Eintreibung der Kilometerabgabe und deren Abführung an die Mauterheber auf der Grundlage der mit einer elektronischen Datenerfassungsvorrichtung erfassten Daten anbietet.

Nur die von einem Mauterheber (wenn nötig) registrierten und zugelassenen Dienstleister können ihre Dienste innerhalb des betreffenden Mautgebiets anbieten. Durch den Abschluss des bilateralen Vertrags, wird der Dienstleister von allen Mauterhebern des belgischen Mautsystems gleichzeitig zu ihren jeweiligen Mautgebieten zugelassen.

Die Mauterheber und die Wallonische Region haben am 25. Juli 2014 gemäß dem Vertrag über die gemeinsame Ausführung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Sinne von Artikel 19 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge einen DBFMO-Vertrag mit einem Single Service Provider (SSP) geschlossen, der den mit der Durchsetzung der Kilometerabgabe betrauten Regionen in eigener Verantwortung ortsfeste und mobile Kontrollvorrichtungen zur Verfügung stellt. Darüber hinaus bietet der SSP (i) Dienste zur elektronischen Erfassung der zurückgelegten Kilometer sowie die Berechnung der Kilometerabgabe für diese erfasste Wegstrecke und (ii) Dienste zur Fakturierung an Mautpflichtige, die Eintreibung der Kilometerabgabe und deren Abführung an die Mauterheber an. Dieser SSP ist die Satellic NV/SA.

## 7.2 Verträge

Der Mautpflichtige schließt gemäß Titel II Punkt 2 einen Vertrag mit einem Dienstleister seiner Wahl ab (Dienstleistungsvertrag).

Alle anderen Dienstleister als der SSP schließen auch ihrerseits, gemäß Titel II Punkt 3, einen bilateralen Vertrag ab.

## 7.3 Rechte und Pflichten

Der Dienstleister hat diverse Rechte und Pflichten, die sich aus den geltenden Rechtsvorschriften, der vorliegenden Erklärung des Mautgebiets und dem abgeschlossenen bilateralen Vertrag ergeben. Der Dienstleister hat mindestens die Rechte und Pflichten wie erwähnt in Artikel 6, § 2 und 3 und in Artikel 8 und 9 des Dekrets der Flämischen Region vom 3. Juli 2015 und in Artikel 3.3.1.0.11 und 3.3.1.0.13, § 4 des Flämischen Steuergesetzbuchs vom 13. Dezember 2013.

Bezüglich der Rechte und Pflichten im Mautgebiet der Region-Brüssel Hauptstadt wird auf folgenden Link verwiesen: <http://www.viapass.be/de/downloads/> (Erklärung des Mautgebiets Region Brüssel-Hauptstadt).

Bezüglich der Rechte und Pflichten im Mautgebiet von Sofico wird auf folgenden Link verwiesen: <http://www.viapass.be/de/downloads/> (Erklärung des Mautgebiets Sofico).

Die Hauptpflichten der Dienstleister bestehen zum einen in der elektronischen Erfassung der zurückgelegten Kilometer und der Berechnung der für diese erfasste Wegstrecke zu entrichtenden Kilometerabgabe und zum anderen in der Fakturierung sowie der Eintreibung der Kilometerabgabe und deren Abführung an die Mauterheber auf der Grundlage der mit einer OBU erfassten Daten.

Die Dienstleister verpflichten sich zur Einhaltung der belgischen Gesetzgebung zum Sprachengebrauch.

Die Dienstleister verpflichten sich außerdem so zu handeln, dass die Mauterheber ihren etwaigen Steuer- und Rechenschaftspflichten nachkommen können.

## 8. Mautpflichtiger

Der Mautpflichtige ist der Fahrzeughalter, d. h.:

- (i) entweder die natürliche oder juristische Person, auf deren Namen das amtliche Fahrzeugkennzeichen bei der belgischen Zulassungsbehörde registriert ist;
- (ii) oder die natürliche oder juristische Person, auf deren Namen das amtliche Fahrzeugkennzeichen bei der entsprechenden Zulassungsbehörde im Ausland registriert ist;

- (iii) oder, wenn kein amtliches Kennzeichen vorliegt, die Person der das Fahrzeug tatsächlich zur Verfügung steht.

Bei einer Fahrzeugkombination ist das Kennzeichen des ziehenden Kraftfahrzeugs maßgeblich.

Abweichend von (i) und (ii), wenn der Fahrzeughalter das Fahrzeug durchgehend oder gelegentlich durch Vermieten, Leasing oder einen anderen Vertrag, einem Dritten zur Verfügung stellt, kann dieser Dritte, nach Einholen seines Einverständnisses, als Fahrzeughalter enannt werden. Der ursprüngliche Fahrzeughalter bleibt gesamtschuldnerisch für die gute Ausführung der Verpflichtungen des Dritten verpflichtet.

Bei Nichtzahlung durch den Inhaber des Fahrzeugs ist derjenige, der über das Fahrzeug tatsächlich verfügt, gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mautgebühr oder der Verwaltungsstrafe verpflichtet, vorbehaltlich seines Regresses gegen den Inhaber des Fahrzeugs. Der Fahrer des Fahrzeugs ist als die Person anzusehen, welche *de facto* über das Fahrzeug verfügt.

## **9. Fahrzeug und Fahrzeugklassifizierung**

Jedes Kraftfahrzeug und jede Fahrzeugkombination, die ausschließlich oder nicht ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder eingesetzt werden und deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t beträgt, unterliegen der Mautpflicht. Viapass veröffentlicht auf seiner Webseite eine Liste von motorisierten Fahrzeugen, die dieser Definition nicht entsprechen und somit der Mautgebühr nicht unterliegen.

Diese Fahrzeuge werden anhand von zwei Parametern klassifiziert:

- (i) dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs und
- (ii) der EURO-Emissionsklasse des Fahrzeugs.

Das zulässige Gesamtgewicht wird von der Instanz, die für die Zulassung zuständig ist und die sich in den Fahrzeugdokumenten wiederfindet, festgelegt. Es gibt drei Kategorien:

- (i) zulässiges Gesamtgewicht über 3,5 t, aber unter 12 t
- (ii) zulässiges Gesamtgewicht größer oder gleich als 12 t, aber kleiner oder gleich als 32 t
- (iii) zulässiges Gesamtgewicht über 32 t.

Die EURO-Emissionsklasse des Fahrzeugs entspricht der anhand der Emissionsgrenzwerte definierten Klasse gemäß Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (geändert durch die Richtlinie 2006/36/EG und die Richtlinie 2011/76/EU).

## 10. Freistellung von der Kilometerabgabe

Auf Antrag des Mautpflichtigen wird eine Freistellung von der Kilometerabgabe in der Flämischen Region erteilt für:

- (i) Fahrzeuge, die ausschließlich für und durch die Armee, den Zivilschutz, die Feuerwehr oder die Polizei genutzt werden und als solche erkennbar sind;
- (ii) Fahrzeuge, die speziell und ausschließlich für medizinische Zwecke ausgestattet sind und als solche erkennbar sind;
- (iii) Fahrzeuge, bei denen es sich um Landwirtschafts-, Gartenbau- oder Forstmaschinen handelt, die nur in begrenztem Maße auf öffentlichen Straßen in Belgien benutzt werden und ausschließlich für Landwirtschafts-, Gartenbau-, Fischzucht- und Forstarbeiten eingesetzt werden.

Außerdem sind Fahrzeuge, die in einer anderen Region aufgrund der dort geltenden Bestimmungen von der Kilometerabgabe freigestellt sind, ebenfalls freigestellt, ohne dass ein erneuter Antrag gestellt werden muss.

Bezüglich der Freistellungen im Mautgebiet der Region Brüssel-Hauptstadt wird auf folgenden Link verwiesen: <http://www.viapass.be/de/downloads/> (Erklärung des Mautgebiets Region Brüssel-Hauptstadt).

Bezüglich der Freistellungen im Mautgebiet von Sofico wird auf folgenden Link verwiesen: <http://www.viapass.be/de/downloads/> (Erklärung des Mautgebiets Sofico).

## 11. Berechnung der zu entrichtenden Kilometerabgabe

Bei der Berechnung der zu entrichtenden Kilometerabgabe muss der Dienstleister unterscheiden, ob die Kilometerabgabe für die Benutzung nicht konzessionierter Straßen erhoben wird (in diesem Fall handelt es sich um eine Steuer) oder für die Benutzung konzessionierter Straßen, also der Straßen, für welche die Wallonische Region Sofico eine Konzession erteilt hat (in diesem Fall handelt es sich um eine Gebühr, die der Mehrwertsteuer unterliegt).

Die Kilometerabgabe wird im Allgemeinen mit folgender Formel festgesetzt:

$$\Sigma z = T_z * K_z$$

Dabei ist:

1.  $T_z$  = der in einer bestimmten Tarifzone geltende Tarif für Kilometer, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer bestimmten Fahrtrichtung zurückgelegt wurden, angegeben in Eurocent pro Kilometer;
2.  $K_z$  = die anzurechnende Anzahl an Kilometern, die in jeder dieser Tarifzonen zurückgelegt wurden.

Abhängig davon, ob die Kilometerabgabe eine Gebühr oder eine Steuer ist, variiert die Zusammensetzung des Tarifs Tz.

Im Falle einer Kilometerabgabe in Form einer Steuer beinhaltet der Tarif Tz, in Eurocent pro Kilometer ausgedrückt, einen Berechnungsaufschlag für externe Kosten. Bei der Kilometerabgabe in Form einer Gebühr ist dies nicht der Fall.

### **In der Flämischen Region ist die Kilometerabgabe eine Steuer.**

Weitere Einzelheiten zur Berechnung der Kilometerabgabe in der Flämischen Region finden sich in Artikel 18 bis 21 inbegriffen des Dekrets der Flämischen Region vom 3. Juli 2015.

Bezüglich der Art und der weiteren Einzelheiten der Berechnung der Kilometerabgabe im Mautgebiet der Region-Brüssel Hauptstadt wird auf folgenden Link verwiesen:

<http://reflex.raadvst-consetat.be/reflex/pdf/Mbbs/2015/08/12/131278.pdf>

und

<http://reflex.raadvst-consetat.be/reflex/pdf/Mbbs/2015/10/07/131604.pdf>

Bezüglich der Art und der weiteren Einzelheiten der Berechnung der Kilometerabgabe im Mautgebiet von Sofico wird auf folgenden Link verwiesen:

<http://reflex.raadvst-consetat.be/reflex/pdf/Mbbs/2015/07/28/131199.pdf>

und

<http://reflex.raadvst-consetat.be/reflex/pdf/Mbbs/2015/06/24/130901.pdf>

## **12. Änderung der Kilometerabgabe**

Zwei wesentliche Änderungen sind möglich:

- (i) Änderung des Tarifs (des Grundtarifs und/oder der Parameter)
- (ii) Änderung des Mautgebiets (der Straßen, Tarifzonen oder Straßenabschnitte, auf denen ein Tarif über 0 Eurocent gilt, sowie der nicht konzessionierten und konzessionierten Straßen).

Diese Änderungen werden den Dienstleistern von Viapass mitgeteilt. Siehe hierzu auch Anhang 4, Punkt 4.

## **II. Allgemeine Dienstleistungsbedingungen<sup>1</sup>**

### **1. Zugang zum belgischen Mautsystem (Registrierung und/oder Zulassung)**

#### **1.1. Einführung**

Ein potenzieller Dienstleister, der das in der vorliegenden Erklärung des Mautgebiets festgelegte Registrierungsverfahren (sofern notwendig) bzw. Zulassungsverfahren erfolgreich absolviert und das vorgesehene Entgelt bezahlt hat, wird registriert (sofern notwendig) und/oder zugelassen und darf somit seine Dienstleistungen in allen Mautgebieten des belgischen Mautsystems anbieten.

Viapass aktualisiert auf seiner Website eine Liste der in Bearbeitung befindlichen Registrierungs- und/oder Zulassungsanträge sowie der in den Mautgebieten des belgischen Mautsystems registrierten und/oder zugelassenen Dienstleister.

#### **1.2. Registrierungsverfahren für potenzielle Dienstleister**

##### **1.2.1. Einführung**

Potenzielle EETS-Dienstleister, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, als EETS-Dienstleister registriert wurden, müssen das Registrierungsverfahren nicht noch einmal durchlaufen.

Das Registrierungsverfahren gilt daher für folgende potenziellen Dienstleister, die Zugang zum Mautgebiet eines Mauterhebers erhalten möchten:

- (i) Potenzielle EETS-Dienstleister mit Sitz in Belgien;
- (ii) Potenzielle ETS-Dienstleister;
- (iii) Potenzielle REETS-Dienstleister.

Bei der inhaltlichen und praktischen Organisation dieses Registrierungsverfahrens wird der Mauterheber durch Viapass vertreten, das somit im Namen und auf Rechnung des Mauterhebers handelt.

##### **1.2.2. Registrierungsanforderungen**

Die Registrierung ist vorzunehmen, wenn die potenziellen Dienstleister folgende Anforderungen erfüllen:

- (i) Sie sind gemäß der Norm EN ISO 9001 oder einer gleichwertigen Norm zertifiziert.
- (ii) Sie weisen nach, dass sie über die technische Ausrüstung und über die EG-Erklärung oder das EG-Zertifikat zur Bescheinigung der Konformität der

---

<sup>1</sup> Dieser zweite Abschnitt der Erklärung des Mautgebiets findet auf den Single Service Provider keine Anwendung. Gemäß des DBFMO-Vertrags wenden sich die gleichlautenden oder zumindest gleichwertigen Bedingungen auf die vom Single Service Providers erbrachten Dienstleistungen an.

Interoperabilitätskomponenten gemäß Punkt 1 des Anhangs IV der Entscheidung 2009/750/EG der Europäischen Kommission verfügen.

- (iii) Sie weisen ihre Befähigung zur Bereitstellung elektronischer Mautdienste oder Kompetenz in damit zusammenhängenden Bereichen nach.
- (iv) Sie verfügen über eine angemessene finanzielle Leistungsfähigkeit.
- (v) Sie verfügen über einen globalen Risikomanagementplan, der mindestens alle zwei Jahre im Rahmen eines Audits geprüft wird.
- (vi) Sie verfügen über einen guten Ruf.

Die Registrierungsanforderungen für potenzielle Dienstleister und die von Viapass für die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen verlangten Unterlagen werden in *Anhang 2* ausführlich erläutert.

Auch nach der Registrierung eines (potenziellen) Dienstleisters kann Viapass jederzeit weitere Auskünfte anfordern, um zu prüfen, ob der betreffende (potenzielle) Dienstleister (und ggf. die damit verbundene(n) Körperschaft(en), auf die er sich beruft) die gestellten Registrierungsanforderungen nach wie vor erfüllt, sofern es ernste Anzeichen dafür gibt, dass eine oder mehrere Anforderungen möglicherweise nicht mehr erfüllt werden. Der (potenzielle) Dienstleister leistet Mithilfe, um Viapass die zusätzlichen Informationen innerhalb der von Viapass gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen. Wenn sich herausstellt, dass der (potenzielle) Dienstleister die Registrierungsanforderungen nicht mehr erfüllt und nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung durch Viapass Abhilfe schafft, ist Viapass zum Entzug der Registrierung berechtigt. Der Entzug der Registrierung ist ein Grund für eine sofortige Beendigung des bilateralen Vertrags.

Wenn der potenzielle Dienstleister gleichzeitig mit dem Registrierungsantrag auch die Zulassung beantragt, muss er den Antragsunterlagen auch eine Absichtserklärung eines anerkannten Kreditinstituts beifügen, das von Viapass als kreditwürdig eingestuft wird, was auf jeden Fall bei einem Kreditinstitut der Fall ist, das mindestens über das Rating A gemäß Standard & Poor's oder ein A2-Rating gemäß Moody's (oder ein gleichwertiges Rating) verfügt. Aus dieser Absichtserklärung muss hervorgehen, dass für den potenziellen Dienstleister im Falle der Registrierung und Zulassung eine Bankbürgschaft über den in der Erklärung des Mautgebiets verlangten Betrag ausgestellt wird.

Der Registrierungs- und/oder Zulassungsantrag verlangt das Einverständnis des potenziellen Dienstleisters mit den Bedingungen der vorliegenden Erklärung des Mautgebiets, inbegriffen der unter Titel II.3.5 und II.3.6 genannten Bedingungen.

### **1.2.3. Letter of Intent**

Der potenzielle Dienstleister und Viapass unterzeichnen einen *Letter of Intent* gemäß dem Muster in *Anhang 3.1. (Muster des Letter of Intent (Registrierung und Zulassung))* bezüglich des Ablaufs des Registrierungs- und ggf. Zulassungsverfahrens, bevor der potenzielle Dienstleister seine Registrierungsunterlagen bei Viapass einreicht.

Spätestens fünf Werktage nach Unterzeichnung des *Letter of Intent* und der Zahlung des unter Titel II.1.2.5. genannten pauschalen Entgeltes händigt Viapass dem potenziellen Dienstleister ein Dossier mit den technischen Anforderungen des belgischen Mautsystems aus.

#### **1.2.4. Verfahren**

Die Registrierung wird wie folgt beantragt:

- (i) per E-Mail an [contact@viapass.be](mailto:contact@viapass.be) oder
- (ii) per Einschreiben mit Rückschein an:

Viapass

Bis 28. Februar 2016: Arenbergstraat 1D, 1000 Brüssel

Ab 1. März 2016: Lavoisier Building, P. De Koninckstraat 40, bus 24, 1080 Brüssel

Nach Einreichung der Registrierungsunterlagen durch den potenziellen Dienstleister gemäß der vorliegenden Erklärung des Mautgebiets und gemäß *Anhang 2* prüft Viapass die Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Registrierungsantrags auf Vollständigkeit.

Wenn die Unterlagen als vollständig beurteilt werden, sendet Viapass dem potenziellen Dienstleister per Einschreiben mit Rückschein eine Vollständigkeitsbescheinigung zu.

Wenn die Unterlagen für unvollständig beurteilt werden, teilt Viapass dem potenziellen Dienstleister auf dieselbe Weise mit, dass seine Unterlagen nicht vollständig sind. Dasselbe Verfahren wird nach Einreichung der fehlenden Unterlagen durch den potenziellen Dienstleister angewandt.

Wenn die Unterlagen als vollständig beurteilt wurden und das in Titel II.1.2.5 genannte Entgelt erhalten wurde, hat Viapass einen Monat Zeit für die inhaltliche Prüfung der Registrierungsanforderungen.

Die im vorliegenden Titel genannten Fristen sind nicht bindend.

Potenzielle Dienstleister können gleichzeitig mit ihrem Registrierungsantrag einen Antrag auf Zulassung gemäß Titel II.1.3 stellen.

#### **1.2.5. Ausgleich**

Zur Erstattung der Kosten für die Beurteilung der vom potenziellen Dienstleister eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die Registrierung berechnet Viapass ein pauschales Entgelt von 20.000 €. Das pauschale Entgelt versteht sich ohne MwSt. Wenn aufgrund der Mehrwertsteuergesetzgebung MwSt. auf das pauschale Entgelt erhoben wird, wird die MwSt. auf der Rechnung gesondert ausgewiesen und muss ebenfalls vom potenziellen Dienstleister gezahlt werden.

Dieses Entgelt wird bezahlt, nachdem Viapass dem potenziellen Dienstleister die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt hat. Dazu schickt Viapass dem potenziellen Dienstleister eine Rechnung. Nach Eingang der Zahlung der Rechnung beginnt Viapass mit der Bearbeitung des Registrierungsantrags.

### **1.3. Zulassungsverfahren für potenzielle Dienstleister**

#### **1.3.1. Allgemeine Informationen**

Um als potenzieller Dienstleister Zugang zum Mautgebiet des Mauterhebers zu erhalten, muss:

- (i) der EETS-Dienstleister mit Sitz in Belgien, der ETS-Dienstleister und der REETS-Dienstleister gemäß Titel II.1.2 registriert sein;
- (ii) der EETS-Dienstleister mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat in diesem anderen Mitgliedstaat registriert sein;

und er muss anschließend das in Titel II.1.3 beschriebene Zulassungsverfahren durchlaufen.

Bei der inhaltlichen und praktischen Organisation dieses Zulassungsverfahrens wird der Mauterheber durch Viapass vertreten, das somit im Namen und auf Rechnung des Mauterhebers handelt.

Das Verfahren läuft in mehreren Phasen ab:

- (i) Zulassungsantrag des potenziellen Dienstleisters
- (ii) Beginn des Zulassungsverfahrens
- (iii) Vorstellung des technischen und kaufmännischen Konzepts
- (iv) Testverfahren mit (i) Prüfung der Konformität(stests) und (ii) Eignungstests
- (v) Verhandlungen über den bilateralen Vertrag
- (vi) Zulassung zum Mautgebiet des Mauterhebers

#### **1.3.2. Zulassungsantrag des potenziellen Dienstleisters**

Der registrierte potenzielle Dienstleister kann seinen Antrag auf Zugang zum Mautgebiet des Mauterhebers wie folgt einreichen:

- (i) per E-Mail an [contact@viapass.be](mailto:contact@viapass.be) oder
- (ii) per Einschreiben mit Rückschein an:

Viapass

Bis 28. Februar 2016: Arenbergstraat 1D, 1000 Brüssel

Ab 1. März 2016: Lavoisier Building, P. De Koninckstraat 40, bus 24, 1080 Brüssel

Der registrierte potenzielle Dienstleister fügt seinem Antrag Folgendes bei:

- (i) Nachweis der Registrierung als EETS-Dienstleister in einem EU-Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 3 der Entscheidung 2009/750/EG der Europäischen Kommission, wenn der

potenzielle Dienstleister nicht in Belgien ansässig und somit nicht gemäß Titel II.1.2 registriert ist

- (ii) Sofern noch nicht vorgelegt: Absichtserklärung eines anerkannten Kreditinstituts, das von Viapass als kreditwürdig eingestuft wird, was auf jeden Fall bei einem Kreditinstitut der Fall ist, das mindestens über das Rating A gemäß Standard & Poor's oder ein A2-Rating gemäß Moody's (oder ein gleichwertiges Rating) verfügt. Aus dieser Absichtserklärung muss hervorgehen, dass für den potenziellen Dienstleister für die Abschließung des bilateralen Vertrags eine Bankbürgschaft über den in der Erklärung des Mautgebiets verlangten Betrag ausgestellt wird.
- (iii) Sofern noch nicht mitgeteilt: Kontaktdaten der Person, die für die Abwicklung des Zulassungsverfahrens im Namen des potenziellen Dienstleisters verantwortlich ist.

Potenzielle Dienstleister können ihren Zulassungsantrag auch gleichzeitig mit ihrem Registrierungsantrag gemäß Titel II.1.2. stellen. Dabei reicht es aus, wenn sie ihren Zulassungsantrag nach ihrer Registrierung per E-Mail an [contact@viapass.be](mailto:contact@viapass.be) bestätigen.

### **1.3.3. Beginn des Zulassungsverfahrens**

Innerhalb von fünfzehn Tagen nach Antragseingang eines registrierten potenziellen Dienstleisters bestätigt Viapass den Eingang und legt einen vorläufigen Zeitplan für das Zulassungsverfahren vor. Nach Rücksprache mit dem Dienstleister kann eine andere Frist vereinbart werden.

Außer wenn der potenzielle Dienstleister bereits einen *Letter of Intent* gemäß Titel II.1.2.3 mit Viapass unterzeichnet hat, unterzeichnen der potenzielle Dienstleister und Viapass anschließend einen *letter of intent* gemäß dem Muster in *Anhang 3. 2* (Muster Letter of intent (Zulassung)) bezüglich des Ablaufs des Zulassungsverfahrens.

Spätestens fünf Werktage nach Unterzeichnung des *Letter of Intent* händigt Viapass dem potenziellen Dienstleister ein Dossier mit den technischen Anforderungen des belgischen Mautsystems aus.

### **1.3.4. Vorstellung des technischen und kaufmännischen Konzepts**

Viapass fordert den registrierten potenziellen Dienstleister auf, sein technisches und kaufmännisches Konzept (vorläufiger Businessplan) zu einem zu vereinbarenden Termin in den Geschäftsräumen von Viapass vorzustellen.

### **1.3.5. Testverfahren**

Nach Unterzeichnung des *Letter of Intent*, der Vorlage der Absichtserklärung eines anerkannten Kreditinstituts und der Vorstellung des technischen und kaufmännischen Konzepts findet das Testverfahren statt.

Dieses Testverfahren wird in *Anhang 4* detailliert beschrieben.

### **1.3.6. Verhandlungen**

Spätestens nach erfolgreichem Verlauf des Testverfahrens legt Viapass, auch im Namen der Mauterheber und der Wallonischen Region, dem registrierten potenziellen Dienstleister einen Entwurf eines bilateralen Vertrags als Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen in der vorliegenden Erklärung des Mautgebiets vor.

Viapass und der registrierte potenzielle Dienstleister können dann über diesen Entwurf verhandeln.

Wenn Viapass (als Bevollmächtigter der Mauterheber des belgischen Mautsystems und der Wallonischen Region) und der registrierte potenzielle Dienstleister keine Einigung erzielen, kann jede der Parteien (ausschließlich der Wallonischen Region) die Vermittlungsstelle einschalten, ohne dass dies die Zuständigkeit der regulären Gerichte beeinträchtigt (s. Punkt II.3.16).

### **1.3.7. Zulassung im Mautgebiet des Mauterhebers**

Gelangen Viapass und der registrierte potenzielle Dienstleister nach erfolgreichem Verlauf des Testverfahrens zu einer Einigung bezüglich des bilateralen Vertrags, wird der bilaterale Vertrag zwischen dem Dienstleister, einerseits, und den Mauterhebern des belgischen Mautsystems, der Wallonischen Region und Viapass, andererseits, abgeschlossen.

Mit dem Abschluss des bilateralen Vertrags wird der Dienstleister von allen Mauterhebern des belgischen Mautsystems in ihrem jeweiligen Mautgebiet zugelassen.

### **1.3.8. Ausgleich**

Zur Erstattung der Kosten des Zulassungsverfahrens berechnet Viapass tranchenweise ein pauschales Entgelt, das in mehreren Tranchen zahlbar ist und in *Anhang 5* näher erläutert wird. Das pauschale Entgelt setzt sich aus Beträgen ohne MwSt. zusammen, die jeweils bei Erreichen einer bestimmten Phase des Zulassungsverfahrens gezahlt werden müssen. Wenn aufgrund der Mehrwertsteuergesetzgebung MwSt. auf das pauschale Entgelt erhoben wird, wird die MwSt. auf der Rechnung gesondert ausgewiesen und muss ebenfalls vom potenziellen Dienstleister gezahlt werden.

Jede Tranche des Entgelts ist zu entrichten, bevor mit der nächsten Phase des Testverfahrens begonnen wird. Dazu schickt Viapass dem Dienstleister zu Beginn des Testverfahrens und nach Ablauf jeder Testphase außer der letzten Phase eine Rechnung. Nach Eingang der Zahlung der Rechnung beginnt Viapass mit der nächsten Phase des Testverfahrens.

## **2. Rechte und Pflichten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen Dienstleister und Mautpflichtigem (Dienstleistungsvertrag)**

### **2.1. Inhalt des Vertrags zwischen Dienstleister und Mautpflichtigem**

Der Vertrag zwischen Dienstleister und Mautpflichtigem („Dienstleistungsvertrag“) muss mindestens folgende Dienste umfassen, die der Dienstleister für den Mautpflichtigen erbringt:

- (i) Bereitstellung einer OBU mit Gebrauchsanweisung, die im Fahrzeug einzubauen ist und die Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften erfüllt. Der Dienstleister kann für die Nutzung der OBU vom Mautpflichtigen eine Kautions verlangen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Kostpreis der OBU steht.
- (ii) Sicherstellen des Sendens und Empfangens des Funksignals einer entsprechend geeigneten OBU, das alle Daten beinhaltet, welche für die Bestimmung der zu entrichtenden Kilometerabgabe erforderlich sind
- (iii) Gegebenenfalls rechtzeitige Mitteilung, dass das garantierte Zahlungsmittel nicht mehr ausreicht (falls der Dienstleister vom Mautpflichtigen ein garantiertes Zahlungsmittel verlangt)
- (iv) Versand der täglichen Mautmeldung an den Mauterheber durch eine elektronische Datenbank, auch wenn für das Fahrzeug keine gefahrenen Kilometer erfasst wurden
- (v) Überweisung der vom Mautpflichtigen zu entrichtenden Kilometerabgabe an den Mauterheber
- (vi) Regelmäßiger, nach Möglichkeit elektronischer Versand des Zahlungsdokuments mit den Beträgen, die der Mautpflichtige für den betreffenden Zeitraum zu entrichten hat, wobei folgende Aufsplittung vorzunehmen ist:
  - a. Gesamtbetrag der Kilometerabgabe, Höhe der Infrastrukturabgabe und gegebenenfalls Höhe der externen Kostenerhebung
  - b. Gegebenenfalls Kosten der Dienste des Dienstleisters für optionale Zusatzdienste, die der Dienstleister erbracht hat. Diese Kosten dürfen sich nicht auf die in Punkt (i) bis (v) genannten Dienste beziehen
  - c. Gegebenenfalls Saldo nach Abzug der mit garantierten Zahlungsmitteln gezahlten Beträge

Das Zahlungsdokument muss folgende Angaben enthalten:

- a. Angaben zum Anfechten des Zahlungsdokuments durch den Mautpflichtigen und die dabei einzuhaltende Frist
- b. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Mautpflichtigen, Angaben zumindest zur Uhrzeit und zum Ort der Fahrten, für die Maut entrichtet werden muss, sowie die für den Mautpflichtigen relevante Zusammensetzung der Maut

Falls ein Mautpflichtiger mehrere Fahrzeuge hat, schickt der Dienstleister auf Anfrage des Mautpflichtigen für alle betroffenen Fahrzeuge ein einziges Zahlungsdokument.

Der Dienstleistungsvertrag muss jeweils mindestens folgende Angaben enthalten:

- (i) Personalien und Kontaktdaten des Mautpflichtigen
- (ii) Kennzeichen des betreffenden Fahrzeugs sowie zulässiges Gesamtgewicht und EURO-Emissionsklasse. Bei Fahrzeugkombinationen wird das Kennzeichen des Kraftfahrzeugs angegeben
- (iii) Verweis auf die Rechte und Pflichten des Mautpflichtigen und des Dienstleisters im Sinne der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 29. Juli 2015, des Dekrets der Flämischen Region vom 3. Juli 2015 und des flämischen Steuergesetzbuchs vom 13. Dezember 2013 und schließlich im Sinne des Dekrets der Wallonischen Region vom 16. Juli 2015 zur Einführung einer Kilometerabgabe zu Lasten der Schwerlastfahrzeuge für die Benutzung der Straßen
- (iv) Meldung der Bereitstellung einer OBU einschließlich Gebrauchsanweisung
- (v) Eingangsbestätigung einer gegebenenfalls für die OBU gezahlten Kautions
- (vi) Angabe, ob ein garantiertes Zahlungsmittel erforderlich ist
- (vii) Gewünschte Zahlungsart, die den Anforderungen in Punkt (vi) des letzten Abschnitts entspricht
- (viii) Modalitäten der Erstattung von nicht zu entrichtenden Zahlungen des Mautpflichtigen durch den Dienstleister
- (ix) Modalitäten der Vertragskündigung

Damit die Eintreibung der Kilometerabgabe und gegebenenfalls der vom Dienstleister für die Eintreibung berechneten Kosten gewährleistet ist, kann der Dienstleister den Mautpflichtigen im Dienstleistungsvertrag verpflichten, ein garantiertes Zahlungsmittel bereitzustellen.

Der (potenzielle) Dienstleister legt auf erste Aufforderung von Viapass ein Muster des Dienstleistungsvertrags, den er mit dem Mautpflichtigen schließt, vor.

## **2.2. Pflichten des Dienstleisters**

Der Dienstleister verpflichtet sich, den Mautpflichtigen korrekt über die im Mautgebiet geltenden Rechtsvorschriften für die Kilometerabgabe des Mauterhebers zu informieren, unbeschadet der Verpflichtung des Dienstleisters zur Erfüllung aller anderen Verpflichtungen, die sich aus den geltenden Vorschriften, der vorliegenden Erklärung des Mautgebiets und dem bilateralen Vertrag ergeben.

So informiert der Dienstleister den Mautpflichtigen darüber, dass (i) das Fahrzeug als Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 32 t gilt, falls kein ausreichender Nachweis für das zulässige Gesamtgewicht vorgelegt wird, und dass (ii) das Fahrzeug als zur Kategorie „sonstige EURO-Emissionsklassen“ gehörend betrachtet wird, falls kein ausreichender Nachweis der EURO-Emissionsklasse für das mautpflichtige Fahrzeug des Mautpflichtigen vorgelegt wird. Ferner setzt der Dienstleister den Mautpflichtigen darüber in Kenntnis, dass die Vorlage eines ausreichenden Nachweises keinen Einfluss auf die Maut hat, die für die Kilometer zu entrichten ist, die vor Überprüfung der Daten im vorgelegten Nachweis durch den Dienstleister zurückgelegt wurden.

Der Dienstleister quittiert dem Mautpflichtigen die Beträge, die vom Mautpflichtigen für die Dienstleistung zu entrichten sind.

Der Dienstleister informiert den Mautpflichtigen mit dem er einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen hat, dass er jederzeit über eine in Betrieb befindliche OBU verfügen muss, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, sobald der Mautpflichtige sich auf das belgische Straßennetz begibt. Er ist hierzu für jede Fahrt, die innerhalb des belgischen Straßennetzes stattfindet, verpflichtet und somit auch dazu, eine defekte OBU umgehend durch eine neue OBU (eine eigene OBU oder die eines anderen Dienstleisters) zu ersetzen.

### **2.3. Pflichten des Mautpflichtigen**

Der Mautpflichtige setzt sich in folgenden Fällen unverzüglich mit dem Dienstleister in Verbindung:

- (i) Wenn die OBU meldet, dass sie nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht
- (ii) Wenn jegliches Signal der OBU fehlt
- (iii) Gegebenenfalls wenn er das Signal empfängt, dass das bereitgestellte garantierte Zahlungsmittel nicht mehr ausreicht

Der Dienstleister erteilt dem Mautpflichtigen gegebenenfalls Anweisungen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## **3. Bilateraler Vertrag**

### **3.1. Allgemeines**

Die Anforderungen, die in Titel II des vorliegenden Dokuments genannt werden, bilden die Grundlage für den Abschluss des bilateralen Vertrags (Vertrag zwischen dem Dienstleister auf der einen Seite und den Mauterhebern des belgischen Mautsystems, der Wallonischen Region und Viapass auf der anderen Seite), in dem sich die Parteien auf die Aspekte einigen, die nicht in der vorliegenden Erklärung des Mautgebiets und ihren juristischen, finanziellen und technischen Anforderungen geregelt werden, und der nicht von den Bestimmungen der vorliegenden Erklärung des Mautgebiets abweichen darf. Die juristischen, finanziellen und technischen Anforderungen der Erklärung des Mautgebiets gelten als Teil des bilateralen Vertrags.

### **3.2. Eintreibung und Abführung der Kilometerabgabe**

#### **3.2.1. Einleitung**

Der Dienstleister führt die Mauttransaktionen des Mauterhebers in seinem Mautgebiet durch Eintreibung der Kilometerabgabe beim Mautpflichtigen im Rahmen des Vertrags, den er mit dem Mautpflichtigen geschlossen hat (Dienstleistungsvertrag), als Bevollmächtigter durch, d. h. im Namen und auf Rechnung des Mauterhebers.

### **3.2.2. OBU-Pflicht, Mauteintreibung und Mauterklärung**

#### ***OBU-Pflicht des Mautpflichtigen und Mitteilungspflicht der in Betrieb befindlichen OBUs durch den Dienstleister***

Der Mautpflichtige ist verpflichtet, vor der Benutzung des belgischen Straßennetzes in jedem mautpflichtigen Fahrzeug eine OBU einzubauen und zu aktivieren, (i) mit der die Fahrtdaten erfasst werden, anhand derer der Dienstleister unter Nutzung der von ihm angewandten Technologie die vom Mautpflichtigen zu entrichtende Kilometerabgabe berechnet und/oder (ii) zur Anwendung der Identifizierungsmaßnahmen des Fahrzeugs im Rahmen einer Kontrolle oder Strafmaßnahme.

Der Dienstleister muss dem Mauterheber/Viapass einmal pro Quartal und pro Fahrzeug alle in Betrieb befindlichen OBUs des Mautpflichtigen (Vertragspartner des Dienstleisters) mitteilen.

Gleichzeitig muss der Dienstleister je Fahrzeug alle in diesem Zeitraum defekten und durch eine neue OBU ersetzt (desselben oder eines anderen Dienstleisters) in Betrieb befindlichen OBUs nennen.

Das amtliche Kennzeichen der Fahrzeuge, die mit diesen in Betrieb befindlichen OBUs und der ersetzten defekten OBUs ausgestattet sind, ihre EURO-Emissionsklasse und/oder ihr maximales zulässiges Gesamtgewicht, sowie die Identifizierung der betroffenen Mautpflichtigen müssen durch den Mauterheber/Viapass durch die Kontrollschnittstellen wie in Anhang 7 angegeben überprüft /durchgeführt werden können (Punkt 1.7.1.).

Der Dienstleister muss in dieser Mitteilung angeben, ob die Fahrzeuge, die mit diesen OBUs ausgestattet sind nur innerhalb eines Mautgebiets gefahren sind, für dessen Straßen ein Tarif gilt, der höher als ein Nulltarif ist, oder ob diese Fahrzeuge innerhalb eines Mautgebiets gefahren sind, für dessen Straßen ein Tarif gilt, der gleich und/oder höher als ein Nulltarif ist, oder innerhalb eines Straßengebiets gefahren sind, für welches keine Maut gilt.

#### ***Abrechnungsfähige Daten (billable items)***

Die OBU zeichnet die Benutzung der Straßen im Mautgebiet gemäß dem Gebührensystem des Mauterhebers auf. Die erfassten Fahrtdaten werden für jedes Fahrzeug, jeden Tag, jeden Mauterheber und jede Straßenart addiert (so genannter Mautgegenstand) und mit lesbaren Labels ergänzt, so dass ein so genanntes „itemisation document“ entsteht, das dem Mautpflichtigen gegebenenfalls vorgelegt werden kann.

Jeden Tag nach Mitternacht werden die Entfernungen pro Fahrzeug für den zu Ende gegangenen Tag für jeden Mauterheber addiert und auf einen Cent gerundet, so dass sich abrechnungsfähige Daten („billable items“) ergeben, denen ein MwSt.-Indikator zugewiesen wird.

Dieser MwSt.-Indikator besagt „no VAT applicable“ für erfasste Fahrten auf nicht konzessionierten Straßen und „full VAT“ für erfasste Fahrten auf konzessionierten Straßen.

Die abrechnungsfähigen Daten beschränken sich auf die Fahrtdaten, die erfasst wurden, unbeschadet der Verantwortung des Dienstleisters für eine korrekte Erfassung der Fahrtdaten. Bei verspäteter Erfassung der Fahrtdaten innerhalb eines (Abrechnungs-)Zeitraums werden diese nachträglich und ohne weitere Rundung zu den abrechnungsfähigen Daten addiert. Daten, die nicht mehr im gleichen Abrechnungszeitraum erfasst werden, werden ohne weitere Rundung im neuen (Abrechnungs-)Zeitraum in Rechnung gestellt.

### ***Tägliche Mautmeldung (daily toll statement)***

Der Dienstleister muss täglich eine Mautmeldung abgeben („tägliche Mautmeldung“) für die Kilometer oder Teilkilometer, die für ein mautpflichtiges Fahrzeug innerhalb eines Mautgebiets des belgischen Mautsystems erfasst worden sind.

Der Dienstleister nimmt die tägliche Meldung beim Mauterheber in Form eines gesicherten Datenaustauschs vor, der den Spezifikationen in Anhang 7 entspricht.

Die tägliche Mautmeldung enthält auf jeden Fall und mindestens folgende, vom Dienstleister bestätigte Angaben für jedes mautpflichtige Fahrzeug:

- (i) Anzahl Kilometer oder Teilkilometer, die am vorangegangenen Kalendertag von der OBU erfasst wurden
- (ii) Amtliches Kennzeichen, EURO-Emissionsklasse und zulässiges Gesamtgewicht des mautpflichtigen Fahrzeugs
- (iii) Pro Kalendertag zu zahlende Kilometerabgabe entsprechend dem vom Mauterheber angewandten Tarif

Die Kosten dieser täglichen Mautmeldepflicht trägt der Dienstleister.

### ***Anrechnung gegenüber dem Mautpflichtigen***

Vom Dienstleister wird für jedes mautpflichtige Fahrzeug für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eine Rechnung erstellt, in der die an die jeweiligen Mauterheber zu entrichtenden Beträge aufgelistet und zu einem Gesamtbetrag addiert werden, der dem Betrag entspricht, der an die betreffenden Mauterheber zu entrichten ist.

Jeder an einem Mauterheber zu entrichtende Betrag gibt entweder Anlass zu einer steuerlichen Abrechnung („tax statement“), wenn die Kilometerabgabe eine Steuer ist, oder zu einer Zahlungsabrechnung („fee statement“), wenn die Kilometerabgabe eine Gebühr ist. Der Gebrauch von einem Steuerabrechnungs- und Zahlungsabrechnungsmuster kann vom betroffenen Mauterheber festgelegt werden.

Der Dienstleister erstellt jeweils ein zusammenfassendes Dokument („recapitulation sheet“),

In der Zahlungsabrechnung wird auch die MwSt. berechnet und ausgewiesen. Die MwSt. wird auch auf der unten genannten Rechnung aufgeführt.

Für jeden Mauterheber wird vom Dienstleister eine tägliche Rechnungsliste („daily invoice list“) erstellt und dem jeweiligen Mauterheber zugesandt.

Auf dieser Liste werden für jede Rechnung, die im Namen und auf Rechnung des Mauterhebers an den Mautpflichtigen geschickt wurde, folgende Angaben, insofern anwendbar, vermerkt:

- (i) Rechnungsnummer
- (ii) Rechnungsdatum
- (iii) Personalien des Mautpflichtigen
- (iv) MWst-Nummer des Mautpflichtigen
- (v) Anschrift des Mautpflichtigen
- (vi) Ländercode des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs
- (vii) Amtliches Fahrzeugkennzeichen
- (viii) Erbrachte Dienstleistung
- (ix) Betrag für die erbrachte Dienstleistung (ohne MwSt.)
- (x) MwSt.
- (xi) Betrag für die erbrachte Dienstleistung (inkl. MwSt.)

### **3.2.3. Abführen der Kilometerabgabe an den Mauterheber**

Der Dienstleister muss die Kilometerabgabe des Mautpflichtigen, mit dem er einen Dienstleistungsvertrag geschlossen hat, an den Mauterheber abführen, solange er dem jeweiligen Mauterheber nicht die rechtmäßige Aussetzung der Durchführung dieses Vertrags angezeigt hat, gemäß Titel II.3.8.1.

Der Dienstleister muss dem Mauterheber ohne Zahlungsaufforderung die vom Mautpflichtigen zu entrichtende Kilometerabgabe innerhalb von fünfundvierzig Kalendertagen für die Anzahl der erfassten Kilometer oder Teilkilometer bezahlen, die der Dienstleister gemeldet hat. Die genannte Frist beginnt mit dem Eingang der Meldung.

Eine unvollständige oder fehlerhafte Mautmeldung entbindet den Dienstleister nicht von seiner Verpflichtung, dem unverzüglich Abhilfe zu schaffen und den gesamten geschuldeten Mautbetrag zu zahlen, so wie dieser auf Grund einer vollständigen und korrekten Mautmeldung berechnet wird, und dies innerhalb der genannten Frist.

Ergänzend legt der Dienstleister für jeden Mauterheber eine Liste der täglich bezahlten Rechnungen („daily paid invoice list“) vor, in der alle Rechnungen, die im Namen und auf Rechnung des Mauterhebers erstellt und am vorangegangenen Tag bezahlt wurden, mit folgenden Angaben aufgeführt werden:

- (i) Rechnungsnummer
- (ii) Rechnungsdatum
- (iii) Personalien des Mautpflichtigen

- (iv) MwSt-Nummer des Mautpflichtigen
- (v) Anschrift des Mautpflichtigen
- (vi) Ländercode des amtlichen Kennzeichen des Fahrzeugs
- (vii) Amtliches Fahrzeugkennzeichen
- (viii) Erbrachte Dienstleistung
- (ix) Betrag für die erbrachte Dienstleistung (ohne MwSt.)
- (x) MwSt.
- (xi) Betrag für die erbrachte Dienstleistung (inkl. MwSt.)
- (xii) Fälligkeitstag der Rechnung

Schließlich legt der Dienstleister jedem Mauterheber eine Tagesübersicht aller Zahlungen vor, die an jeden Mauterheber geleistet wurden („disbursement report“).

Überweisungen sind vom Dienstleister ohne Bankgebühren zu Lasten des Mauterhebers zu veranlassen und können nur in Euro ausgeführt werden. Sämtliche Gebühren, die vom betreffenden Finanzinstitut berechnet werden, bei dem der Mauterheber sein Konto hat, gehen zu Lasten des Mauterhebers.

Der Dienstleister legt auf Anfrage des Mauterhebers stets alle Informationen in welcher Form auch immer vor, die normalerweise erforderlich sind, damit die Überweisung der zu entrichtenden Kilometerabgabe oder die Richtigkeit der angegebenen Beträge überprüft werden kann.

#### **3.2.4. Zinsen bei verspäteter Zahlung des Dienstleisters**

Bei verspäteter Zahlung ist der jeweilige Mauterheber berechtigt, 8 % Verzugszinsen pro Jahr zu berechnen, ohne vorherige Inverzugsetzung. Erfolgt die Zahlung nach Inverzugsetzung mit einer zusätzlichen Zahlungsfrist von vierzehn Kalendertagen immer noch nicht, ist der Mauterheber berechtigt, den bilateralen Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Inverzugsetzung zu kündigen und/oder sich selbst mit der in Titel II.3.4. genannten Zahlungsgarantie schadlos zu halten und/oder jede weitere nach belgischem Recht zulässige Maßnahme einzuleiten.

### **3.3. Entgelt**

#### **3.3.1. Festes Entgelt für Viapass**

Der potenzielle Dienstleister zahlt Viapass das feste Entgelt im Rahmen des Registrierungs- und Zulassungsverfahrens im Sinne von Titel II.1.2.5. und II.1.3.8.

Das gezahlte feste Entgelt kann nicht erstattet werden.

#### **3.3.2. Entgelt für den Dienstleister**

Der Mauterheber gewährt dem Dienstleister als Entgelt für seine Dienste einen Betrag, der folgende Komponenten enthält:

- (i) Die erste Komponente wird durch Multiplikation eines Prozentsatzes mit dem Betrag der Kilometerabgabe berechnet, die der Mauterheber im abgelaufenen Quartal vom betroffenen Dienstleister erhalten hat.

Diese Komponente unterliegt keiner Anpassung.

- (ii) Die zweite Komponente wird durch Multiplikation eines Pauschalbetrags mit der Anzahl der in Betrieb befindlichen OBUs des betroffenen Dienstleisters im abgelaufenen Quartal bestimmt.

Diese Komponente unterliegt einer Preisanpassung: Am Ende eines jeden Quartals wird auf diese Komponente folgende Preisanpassungsformel angewandt:

$$\text{CPI}_n/\text{CPI}_0$$

$\text{CPI}_n$  ist dabei der jüngste Wert des belgischen Verbraucherpreisindex für das betreffende Rechnungsdatum und  $\text{CPI}_0$  der belgische Verbraucherpreisindex für April 2016.

Die zweite Komponente ist nicht für die defekten in Betrieb befindlichen und im abgelaufenen Quartal ersetzten OBUs geschuldet.

Dieser Anteil kann entsprechend einer vorher festgelegten Staffelung abhängig vom Gesamtvolumen der in einem Quartal vom Dienstleister im Rahmen des belgischen Mautsystems vereinnahmten Kilometerabgabe variieren.

Dieser Pauschalbetrag kann innerhalb festgelegter Grenzen je nach Art, Umfang und Qualität der vom Dienstleister im vorangegangenen Quartal geleisteten Dienste variieren, mit denen die Funktion des Systems für die Mauterheber direkt oder indirekt positiv beeinflusst wurde.

Die angegebenen Staffellungen und Höchstgrenzen können von den Mauterhebern regelmäßig angepasst werden. Für den bilateralen Vertrag ist in den ersten fünf Jahren nach Abschluss keine regelmäßige Anpassung vorgesehen.

Weitere Angaben zu dem genannten pauschalen Anteil und Pauschalbetrag werden nur registrierten Dienstleistern, welche einen Zulassungsantrag eingereicht haben, nach Unterzeichnung eines *Letter of Intent* zur Verfügung gestellt.

Dieses Entgelt wird gegebenenfalls durch einen Bonus erhöht und/oder durch einen Malus und/oder Strafzahlungen im Sinne von Titel II.3.7. reduziert.

Spätestens zwanzig Werktagen nach Quartalsende schickt der Dienstleister dem Mauterheber jeweils eine allgemeine Übersicht. Der Dienstleister erstellt diese allgemeine Übersicht sorgfältig und wahrheitsgemäß.

Die allgemeine Übersicht beinhaltet eine Aufstellung des Entgelts. Die allgemeine Übersicht beinhaltet außerdem eine detaillierte Erläuterung der Festsetzung der Beträge einschließlich etwaiger Bonusse, Malusse und Strafen. Die Angaben in der allgemeinen Übersicht müssen klar und übersichtlich sein und mit einfach nachprüfbareren Angaben schriftlich belegt werden. Eine allgemeine Übersicht ist unzulässig und gilt als nicht eingegangen, wenn sie nicht alle vorgeschriebenen Angaben beinhaltet oder wenn die Angaben nicht den Vorgaben des vorliegenden Titels entsprechen.

Spätestens zwanzig Kalendertage nach Eingang der allgemeinen Übersicht beim Mauterheber teilt der Mauterheber dem Dienstleister seine Anmerkungen oder seine Zustimmung mit.

Der allgemeinen Übersicht liegt eine Rechnung bei (bzw. eine Gutschrift, wenn sich aus der Aufstellung ergibt, dass der Dienstleister dem betreffenden Mauterheber per saldo einen bestimmten Betrag schuldet).

Das Entgelt ist vom Mauterheber jedes Quartal spätestens fünfzig Kalendertage nach Rechnungseingang an den Dienstleister zu entrichten.

Etwaige Gutschriften sind vom Dienstleister spätestens dreißig Kalendertage nach Eingang der Gutschrift an den Mauterheber zu erstatten.

### **3.3.3. Zinsen bei verspäteter Zahlung durch die Mauterheber**

Bei verspäteter Zahlung hat der Dienstleister Anrecht auf Verzugszinsen in Höhe von 8 % pro Jahr, ohne vorherige Inverzugsetzung.

### **3.4. Sicherung**

Beim Abschluss des bilateralen Vertrags und in dessen Laufzeit muss der Dienstleister unter anderem zur Sicherung seiner Eintreibungs- und Abführungspflichten jedem Mauterheber eine Sicherheit in Form einer abstrakten, unwiderruflichen, vorbehaltlosen Bankbürgschaft leisten, die auf erste Anforderung des Begünstigten zahlbar ist und von einem Kreditinstitut eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit mindestens dem Rating A (Standard & Poor's) bzw. A2 (Moody's) (oder einem vergleichbaren Rating) gemäß dem Muster in *Anhang 6* ausgestellt wurde.

Die Höhe der Bankbürgschaft entspricht dem durchschnittlichen monatlichen Mautbetrag, den der Dienstleister für das betreffende Mautgebiet bezahlt. Dieser Betrag wird anhand der Summe des Mautbetrags festgelegt, die der Dienstleister im letzten Jahr für das betreffende Mautgebiet bezahlt hat. Für neue Dienstleister wird dieser Betrag basierend auf dem durchschnittlichen monatlichen Mautbetrag festgelegt, den der Dienstleister aller Voraussicht nach für das betreffende Mautgebiet abhängig von der Anzahl der Verträge und dem durchschnittlichen Mautbetrag pro Vertrag entsprechend den Schätzungen im Businessplan des Dienstleisters zu zahlen hat.

Wenn der durchschnittliche monatliche Betrag, den der Dienstleister aller Voraussicht nach für das betreffende Mautgebiet zu zahlen hat, bei 0 liegt, muss der Dienstleister vorbehaltlich einer Neubewertung des Betrags der Bankbürgschaft wie unten festgelegt keine Bankbürgschaft leisten.

Der Dienstleister muss Viapass, das für den Mauterheber handelt, in Kenntnis setzen, welche nachprüfbaren Nachweise und Unterlagen zur Bestimmung der Höhe der Bankbürgschaft beim Abschluss des bilateralen Vertrags erforderlich sind, und alle diesbezüglichen Fragen von Viapass und/oder den Mauterhebern beantworten. Legt der Dienstleister nicht die nötigen Nachweise und Unterlagen vor, obwohl er von Viapass und/oder den Mauterhebern dazu aufgefordert wurde, wird die Höhe der Bankbürgschaft vom Mauterheber anhand des voraussichtlichen durchschnittlichen Monatsumsatzes nach freiem Ermessen geschätzt und festgesetzt.

Nach Inanspruchnahme der Bankbürgschaft muss diese vom Dienstleister binnen zehn Werktagen erneut bis zu diesem Betrag aufgestockt werden (außer bei Auflösung des bilateralen Vertrags durch den Mauterheber gemäß Titel II.3.5.2. der vorliegenden Erklärung des Mautgebiets).

Die Höhe der Bankbürgschaft unterliegt einer Neubewertung durch den Mauterheber entsprechend der tatsächlichen durchschnittlichen monatlichen Mautbeträge, die der Dienstleister an den Mauterheber entrichtet:

- (i) Im ersten Jahr der Laufzeit des bilateralen Vertrags: jedes Quartal
- (ii) Bei Verlängerung/Erneuerung/Ersetzung der Bankbürgschaft: wie weiter unten festgelegt

Ergibt sich bei der Neubewertung, dass die Höhe der Bankbürgschaft zu niedrig ist, verpflichtet sich der Dienstleister, den Betrag binnen fünfzehn Werktagen aufzustocken. Andernfalls kann der Mauterheber den bilateralen Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Inverzugsetzung beenden.

Ergibt sich bei der Neubewertung, dass die Höhe der Bankbürgschaft zu hoch ist, hat der Dienstleister das Recht, den Betrag auf den gemittelten monatlichen Mautbetrag, den er für das betroffene Mautgebiet entrichtet, zu reduzieren (oder eine neue entsprechende Bankbürgschaft vorzulegen).

Abgesehen von dieser Neubewertung unterliegt die Höhe der Bankbürgschaft keiner Preisanpassung.

Die Bankbürgschaft deckt Versäumnisse des Dienstleisters bei der Erfüllung seiner ihm aus dem bilateralen Vertrag erwachsenden Zahlungsverpflichtungen wie zum Beispiel, jedoch nicht ausschließlich:

- (i) Nichtentrichtung der Kilometerabgabe durch die Mautpflichtigen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Dienstleister dem Mauterheber die rechtmäßige Aussetzung der Durchführung seines Vertrags mit dem Mautpflichtigen mitgeteilt hat (gemäß Punkt II.3.8.1.)

- (ii) Eintreibungsrisiko bei Liquidation, Insolvenz, Betriebsunterbrechung oder einer anderen Form des Zusammentreffens verschiedener Umstände beim Dienstleister
- (iii) Schlechtes Finanzmanagement der Geldströme aufgrund der bei den Mautpflichtigen eingetribenen Kilometerabgabe
- (iv) Nichtzahlung des Malus, der Strafen und der Strafpunktermäßigung gemäß Titel II.3.7.

Bei Nichtzahlung durch den Dienstleister kann der Mauterheber die Bankbürgschaft sofort in Anspruch nehmen, auch wenn dem Dienstleister eine Inverzugsetzung geschickt und ein neues Zahlungsziel gesetzt wurde, das noch nicht abgelaufen ist.

Falls der Mauterheber die Bankbürgschaft für entgangene Kilometerabgaben in Anspruch nimmt und diese entgangenen Kilometerabgaben nachträglich vom Dienstleister eingetrieben (und tatsächlich an den Mauterheber weiterüberwiesen) werden, wird der Betrag der so beschafften Kilometerabgabe dem Dienstleister binnen fünfzig Kalendertagen nach Zahlungseingang vom Mauterheber rückerstattet.

Der Mauterheber muss binnen zehn Tagen nach Beendigung des bilateralen Vertrags auf schriftliches Ersuchen des Dienstleisters dem ausstellenden Institut, das die Bankbürgschaft gestellt hat, mitteilen, dass die Bürgschaft gegenstandslos geworden ist, und dem ausstellenden Institut das Original der Bürgschaftsurkunde zurückgeben.

Die Laufzeit der Bankbürgschaft muss mindestens dreizehn Monate betragen und jeweils spätestens vierzehn Kalendertage vor Ablauf einer jeden Dreizehnmonatsfrist um weitere dreizehn Monate verlängert/erneuert/ersetzt werden. Bei der Verlängerung/Erneuerung/Ersetzung der Bankbürgschaft wird deren Höhe anhand der Summe der Kilometerabgaben festgesetzt, die der Dienstleister in den letzten zwölf Monaten für das betreffende Mautgebiet entrichtet hat. Wird die Bankbürgschaft nicht rechtzeitig verlängert/erneuert/ersetzt, ist der Mauterheber berechtigt, die Bankbürgschaft in Anspruch zu nehmen und den erhaltenen Betrag als Sicherheit für die Einhaltung der dem Dienstleister aus dem bilateralen Vertrag erwachsenden Zahlungsverpflichtungen einzubehalten.

Abweichend davon kann dem Dienstleister im Rahmen des bilateralen Vertrags zugestanden werden, anstelle einer Bankbürgschaft für jeden Mauterheber des belgischen Mautsystems eine einzige Bankbürgschaft entsprechend den Grundsätzen und dem Muster, die oben angeführt wurden, für alle Mauterheber des belgischen Mautsystems zu stellen, für die eine Bankbürgschaft zu leisten ist. Die Höhe dieser gemeinsamen Bankbürgschaft entspricht der Summe des durchschnittlichen monatlichen Mautbetrags, den der Dienstleister für alle Mautgebiete des belgischen Mautsystems zusammen entrichtet. Bei einer gemeinsamen Bankbürgschaft kann der Mauterheber die Bankbürgschaft innerhalb der Grenzen des durchschnittlichen monatlichen Mautbetrags in Anspruch nehmen, den der Dienstleister für das Mautgebiet des betreffenden Mauterhebers entrichtet, nachdem er dazu im Vorfeld eine Stellungnahme von Viapass eingeholt hat.

### **3.5. Laufzeit und Beendigung des bilateralen Vertrags**

#### **3.5.1. Laufzeit und Beendigungsmöglichkeit**

Der bilaterale Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung des Vertrags durch die Parteien in Kraft und gilt unbefristet.

Der bilaterale Vertrag kann vom Dienstleister mit dreimonatiger Kündigungsfrist jeweils spätestens am letzten Tag des Monats per Einschreiben an jeden Mauterheber mit Kopie an Viapass beendet werden.

Die anderen Parteien dürfen den bilateralen Vertrag in den in Titel II.3.5.2. genannten Fällen vorzeitig beenden.

Die Beendigung des bilateralen Vertrags durch einen Mautbetreiber bzw. gegenüber einem solchen bewirkt automatisch auch die Beendigung des bilateralen Vertrags mit allen Parteien.

#### **3.5.2. Vorzeitige Beendigung**

##### ***Vorzeitige Beendigung durch den Mautbetreiber***

Der Mauterheber kann den bilateralen Vertrag in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung beenden:

- (i) Bei Nichtzahlung angefallener Entgelte durch den Dienstleister trotz formeller Inverzugsetzung per Einschreiben mit Angabe einer neuen Zahlungsfrist von vierzehn Kalendertagen
- (ii) Bei wiederholter Nichterfüllung des bilateralen Vertrags durch den Dienstleister trotz Inverzugsetzung per Einschreiben, welche eine zusätzliche Frist von vierzehn Kalendertagen vorsieht, um die Nichterfüllung(en) zu beheben

Der Mauterheber kann den bilateralen Vertrag in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Inverzugsetzung beenden:

- (iii) Bei Betrug und/oder gravierender Verletzung des bilateralen Vertrags, die vom Dienstleister trotz Aufforderung des Mauterhebers nicht behoben werden
- (iv) Bei höherer Gewalt, die mindestens einen Monat lang andauert
- (v) Bei Entzug der Registrierung des Dienstleisters
- (vi) Bei nicht fristgerechter Verlängerung/Erneuerung/Ersetzung und/oder nicht fristgerechter Aufstockung der Bankbürgschaft im Sinne von Titel II.3.4.
- (vii) In den anderen in der vorliegenden Erklärung des Mautgebiets genannten Fällen

Wird der bilaterale Vertrag vom Mauterheber mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Inverzugsetzung beendet, so ist dieser - außer bei Beendigung wegen höherer Gewalt - berechtigt, den Abschluss eines erneuten bilateralen Vertrags mit dem Dienstleister oder einer juristischen Person, die substantiell mit dem Dienstleister, für den der bilaterale Vertrag beendet

wurde, identisch ist (bezüglich der Zusammensetzung der Anteilseigner oder der Verwaltungsstruktur), abzulehnen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass vom Dienstleister verlässliche Maßnahmen ergriffen wurden, mit denen sichergestellt wird, dass es in Zukunft zu keinen vergleichbaren Verletzungen des bilateralen Vertrags kommen wird.

Die Beendigung des bilateralen Vertrags mindert keinesfalls die Pflichten des Dienstleisters, welche unter Titel II.3, bezüglich der vom Mautpflichtigen während der gesamten Laufzeit des Vertrags zu entrichtenden Maut, beschrieben sind.

*Vorzeitige Beendigung durch den Mauterheber im Fall einer nicht rechtzeitigen Anpassung des Mautsystems*

Passt der Dienstleister sein elektronisches Mautsystem nach einer Systemänderung im Mautgebiet nicht rechtzeitig an, so dass er keine Dienste mehr anbieten kann, endet der bilaterale Vertrag automatisch und von Rechts wegen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Dienstleister seine Dienste nicht mehr anbieten kann, außer wenn der Dienstleister den Beweis erbringt, dass er den Verzug weder direkt noch indirekt anrechenbar ist.

*Vorzeitige Beendigung durch den Mauterheber auf Grund eines vollstreckbaren richterlichen Beschlusses*

Der Mauterheber ist berechtigt, den bilateralen Vertrag mit dem Dienstleister mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zu beenden, wenn die Kilometerabgabe auf Grund eines vollstreckbaren richterlichen Beschlusses nicht mehr eingetrieben werden kann, außer wenn aus diesem Beschluss ergeht, dass die Nichterhebung oder -eintreibung der Maut auf Betrug oder vorsätzlichem Fehler oder einem schweren Fehler des Mauterhebers beruht.

Wenn der Mauterheber diese sechsmonatige Kündigungsfrist nicht oder nicht vollständig einhält, hat der Dienstleister Anspruch auf eine pauschale Entschädigung *pro rata temporis* in Höhe von maximal dem durchschnittlichen monatlichen Entgelt, das für das Jahr (oder den letzten Abrechnungszeitraum, falls der bilaterale Vertrag seit weniger als einem Jahr ausgeführt wird) vor dem Zeitpunkt der Beendigung berechnet wird, multipliziert mit der Zeitspanne der vom Mauterheber nicht eingehaltenen Kündigungsfrist (berechnet, soweit wie möglich, in vollständigen Monaten und für den Rest in Kalendertagen). Wird der bilaterale Vertrag zum Zeitpunkt der Beendigung seit weniger als einem Jahr ausgeführt, wird das durchschnittliche Entgelt für die bereits verstrichene Laufzeit des bilateralen Vertrags berücksichtigt.

*Entschädigung im Fall einer Aussetzung des Mautsystems*

Der (potenzielle) Dienstleister hat lediglich Anrecht auf Zahlung einer Entschädigung durch die Mauterheber und die Wallonische Region im Fall einer Aussetzung des Mautsystems innerhalb einer dreijährigen Periode zu dem Zeitpunkt an, zu dem der (potenzielle) Dienstleister seine Registrierungs- oder Zulassungsanfrage gestellt hat (wenn er als EETS-Dienstleister in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union registriert ist) und nach Nachweis eines außervertraglichen oder eines vertraglichen Fehlers seitens eines oder mehrerer Mauterheber und/oder der Wallonischen Region, welcher im kausalen Zusammenhang zu dem geltend

gemachten Schaden des (potenziellen) Dienstleisters nach Aussetzung des Mautsystems steht. Wenn die Mauterheber für den Schaden haften, so ist die Gesamthaftung aller Mauterheber und der Wallonischen Region im Fall einer Aussetzung auf eine Höchstsumme von 5.000.000 EUR begrenzt.

Der (potenzielle) Dienstleister hat kein Recht auf Entschädigung durch die Mauterheber und der Wallonischen Region im Fall einer Aussetzung des Mautsystems auf Grund von höherer Gewalt und/oder eines vollstreckbaren richterlichen Beschlusses (außer wenn aus diesem Beschluss ergeht, dass die Nichterhebung oder -eintreibung der Maut auf einem schweren Fehler des Mauterhebers beruht. In diesem Fall findet vorhergenannter Absatz Anwendung.

Die Mauterheber können keineswegs gesamtschuldnerisch verantwortlich gemacht werden, weder die einen gemeinsam mit den anderen, noch gemeinsam mit der Wallonischen Region.

#### *Informationspflicht*

Der Dienstleister verpflichtet sich, bei Beendigung des bilateralen Vertrags oder bei Aussetzung des Mautsystems die Mautpflichtigen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie nicht mehr berechtigt sind, die Dienste dieses Dienstleisters mit ihrer OBU in Anspruch zu nehmen. Der Mauterheber haftet nicht für Verluste oder Schäden, die für den Mautpflichtigen des Dienstleisters aufgrund der Beendigung des bilateralen Vertrags entstehen.

#### ***Vorzeitige Beendigung durch den Dienstleister***

Der Dienstleister kann den bilateralen Vertrag in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung beenden:

- (i) Bei wiederholter Nichtbeachtung des bilateralen Vertrags durch die Mauterheber, trotz formeller Inverzugsetzung per Einschreiben mit Angabe einer neuen Frist von vierzehn Tagen zur Behebung der Vertragsverletzung(en)

Der Dienstleister kann den bilateralen Vertrag in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Inverzugsetzung beenden:

- (ii) Bei Betrug und/oder schweren Verletzungen des bilateralen Vertrages für welche der Mauterheber keine Abhilfe schafft, trotz Aufforderung durch den Dienstleister;
- (iii) Bei höherer Gewalt welche mindestens ein Monat andauert
- (iv) In den anderen in der vorliegenden Erklärung des Mautgebiets genannten Fällen

## **3.6. Haftung**

### **3.6.1. Allgemeines**

Die Bestimmungen im vorliegenden Titel II.3.6. bezüglich des Mauterhebers wenden sich *mutatis mutandis* auf die Wallonische Region an.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den geltenden Rechtsvorschriften, der vorliegenden Erklärung des Mautgebiets oder im bilateralen Vertrag haften der Dienstleister und der Mauterheber dem einen gegenüber dem anderen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des belgischen Rechts.

Die Mauterheber können keinesfalls gesamtschuldnerisch verantwortlich gemacht werden, weder die einen gemeinsam mit den anderen, noch gemeinsam mit der Wallonischen Region und/oder Viapass.

### **3.6.2. Haftungsbeschränkung des Mauterhebers**

Außer bei Betrug oder vorsätzlichem Fehler ist die Gesamthaftung eines jeden Mauterhebers gegenüber dem Dienstleister auf Grundlage ihrer vertraglichen, außervertraglichen oder vorvertraglichen Haftung ab dem Zeitpunkt der Registrierungs- und/oder Zulassungsanfrage bis zum Zeitpunkt der Auflösung des bilateralen Vertrages, auf 500.000 Euro beschränkt.

Außer bei Betrug oder vorsätzlichem Fehler ist die Gesamthaftung von Viapass gegenüber dem Dienstleister auf Grundlage seiner vertraglichen, außervertraglichen oder vorvertraglichen Haftung ab dem Zeitpunkt der Registrierungs- und/oder Zulassungsanfrage bis zum Zeitpunkt der Auflösung des bilateralen Vertrages auf 100.000 Euro beschränkt.

### **3.6.3. Haftungsfreistellung durch den Dienstleister**

Sofern die Ansprüche und/oder Geldstrafen nicht die Folge eines dem Mauterheber und/oder Viapass direkt zuzuschreibenden Versäumnisses sind, muss der Dienstleister den Mauterheber und Viapass freistellen von der Haftung und entschädigen für:

- (i) Schadenersatzansprüche Dritter für ein Versäumnis oder eine unrechtmäßige Handlung des Dienstleisters, seiner Angestellten und/oder Vertreter
- (ii) Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit einem dem Dienstleister zuzuschreibenden Versäumnis
- (iii) gegen den Mauterheber von einer zuständigen Behörde verhängte Strafen, die die Folge eines dem Dienstleister zuzuschreibenden Versäumnisses sind
- (iv) die Kosten von Rechtsstreitigkeiten, die von Dritten wegen Versäumnissen oder schädliche Handlungen des Dienstleisters, seiner Angestellten und/oder Vertreter gegen den bzw. die Mauterheber und/oder Viapass eingeleitet werden

Diese Sicherheiten und Entschädigungen durch den Dienstleister gilt nicht für Ansprüche Dritter, die auf einem Vertrag gründen, den diese Dritten mit dem Mauterheber oder mit Viapass geschlossen haben.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass unter „Dritten“ im Sinne dieses Titels nicht der Mauterheber oder Viapass zu verstehen sind.

Bei den Mautpflichtigen, mit denen der Dienstleister einen Dienstleistungsvertrag geschlossen hat, handelt es sich jedoch sehr wohl um „Dritte“ im Sinne dieses Titels.

### **3.7. Strafpunktesystem**

#### **3.7.1. Key Performance Indicators (KPI)**

Ob dem Dienstleister ein Bonus oder ein Malus angerechnet wird, wird für jedes Quartal anhand der Messung der tatsächlichen Leistungen des Dienstleisters im Sinne von *Anhang 8* bestimmt.

Die KPI werden in *Anhang 7* aufgelistet.

Nur für die in Punkt 1.2.1 von *Anhang 7* aufgeführten KPI kann sowohl ein Bonus als auch ein Malus angerechnet werden, für die übrigen KPI in diesem Anhang kann nur ein Malus angerechnet werden.

Die Boni und Mali werden in *Anhang 7* aufgelistet.

#### **3.7.2. Strafen für Verletzung der technischen Anforderungen**

Der Dienstleister ist verpflichtet, die in *Anhang 7* genannten technischen Anforderungen einzuhalten, andernfalls gelten die in diesem Anhang angegebenen Strafen.

Wenn keine Strafe festgelegt ist, kann der Dienstleister dennoch haftend gemacht werden durch Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des belgischen Gesetzes.

#### **3.7.3. Strafpunkte und Strafpunktermäßigung**

##### ***Strafpunkte (SP)***

Bei Eintritt eines Ereignisses oder Umstands (ausgenommen höhere Gewalt), das/der in eine der in der Tabelle in *Anhang 9* genannten Kategorien fällt, darf Viapass, das für den Mauterheber handelt, die in der Tabelle für die betreffende Kategorie angegebenen Strafpunkte (Strafpunkte oder SP) festsetzen. Beschließt der Mauterheber die Festsetzung von Strafpunkten, muss er die in der Tabelle für die jeweilige Kategorie angegebene Punktzahl festsetzen, nicht mehr und nicht weniger, wobei die Angaben in der Tabelle erschöpfend sind.

Die Feststellung des Ereignisses oder Umstands durch den Mauterheber, für das bzw. den Strafpunkte vergeben werden, erfolgt mit einem datierten und unterzeichneten Protokoll, das dem

Dienstleister binnen zwei Werktagen als Kopie per E-Mail zugeht und das per Einschreiben auf dem Postweg bestätigt wird.

Werden für ein Ereignis oder einen Umstand 25 Strafpunkte festgesetzt, ist diesem binnen 24 Stunden nach Festsetzung mittels Protokoll Abhilfe zu schaffen.

Werden für ein Ereignis oder einen Umstand maximal 5 Strafpunkte festgesetzt, schickt der Mauterheber dem Dienstleister zunächst eine schriftliche Verwarnung.

Schafft der Dienstleister binnen fünfzehn Kalendertagen nach einer Verwarnung für Ereignisse oder Umstände, für die weniger als 5 Strafpunkte vergeben wurden (insbesondere 1, 2 oder 3), bzw. binnen fünf Kalendertagen nach einer Verwarnung für Ereignisse, für die 5 Strafpunkte vergeben wurden, keine Abhilfe für das Ereignis oder den Umstand (ausgenommen höhere Gewalt), erfolgt eine Feststellung mittels Protokoll entsprechend dem vorliegenden Titel.

Wiederholt sich ein Ereignis oder ein Umstand, für das bzw. den Strafpunkte festgesetzt oder eine schriftliche Verwarnung ausgestellt wurden, im gleichen oder im darauf folgenden Abrechnungszeitraum, darf der Mauterheber erneut dieselbe Strafpunktzahl festsetzen:

- (i) ohne vorherige Verwarnung; oder
- (ii) direkt ohne vorherige Verwarnung, wenn für das vorherige Ereignis oder den vorherigen Umstand noch keine Strafpunkte festgesetzt worden waren;
- (iii) zuzüglich einem Strafpunkt beim ersten Mal, zwei Strafpunkten beim zweiten Mal usw., bis zu maximal 10 zusätzlichen Strafpunkten.

Dauert ein Ereignis oder Umstand, welche in der Tabelle aufgeführt werden, länger als eine Woche nach der Verwarnungsfrist von 15 bzw. 5 Kalendertagen an, darf der Mauterheber einen zusätzlichen Strafpunkt für jede angefangene Woche vergeben, in der das Ereignis bzw. der Umstand länger als die betreffende Woche andauert, bis zu maximal 10 zusätzlichen Strafpunkten.

Bestehen Zweifel bezüglich der Einordnung des Ereignisses oder Umstands, ist der Mauterheber berechtigt, die Einordnung mit der höchsten Strafpunktzahl vorzunehmen. Entspricht ein Ereignis oder Umstand mehr als einer Kategorie, ist die Kategorie mit der höchsten Strafpunktzahl anzuwenden.

Wird ein Ereignis oder ein Umstand, bei dem es sich um eine administrative Sorgfaltspflichtverletzung handelt, aufgrund einer gesetzlichen oder reglementären Bestimmung mit einer Geldbuße geahndet, wird von den Strafpunkten der Betrag der tatsächlich verhängten und bezahlten Geldbuße abgezogen. Der Dienstleister muss nachweisen, dass eine Geldbuße verhängt und tatsächlich bezahlt wurde. Die so zustande gekommene Strafpunktzahl darf jedoch niemals kleiner als 0 sein.

Die Verhängung von Geldbußen lässt die Verpflichtung des Dienstleisters unberührt, Versäumnisse, die ihm anzulasten sind, so schnell wie möglich auszuräumen, sofern dies an sich möglich ist.

Für Handlungen, die gemäß den Anweisungen des Mauterhebers vorgenommen wurden, können keine Strafpunkte vergeben werden.

### **Berechnung der Strafpunktermäßigung**

Die Strafpunktermäßigung beläuft sich auf 5.000 € mal die Strafpunkte (SP), die in einem bestimmten Quartal vergeben wurden. Der Betrag von 5.000 € unterliegt einer Indexierung gemäß folgender Formel:

$$CPI_n / CPI_0$$

$CPI_n$  ist dabei der aktuelle Wert des belgischen Verbraucherpreisindex für das betreffende Rechnungsdatum und  $CPI_0$  der belgische Verbraucherpreisindex für April 2016.

Wenn die Strafpunktzahl (SP) in einem Quartal kleiner oder gleich 4 ist, beträgt die Strafpunktermäßigung 0.

Unterstützung oder Vertretung durch Viapass

Der Mauterheber kann sich bei der Ausübung seiner Rechte und Pflichten im Sinne des Titels II.3.7. von Viapass unterstützen und/oder vertreten lassen.

## **3.8. Sperrung von Mautpflichtigen - *Blacklist* und *Whitelist***

### **3.8.1. Sperrung von Mautpflichtigen - *Blacklist***

Der Dienstleister darf seinen Vertrag mit dem Mautpflichtigen nur in folgenden Fällen aussetzen:

- (i) Der Mautpflichtige kommt seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Dienstleister gemäß den Bestimmungen in dem Vertrag zwischen dem Dienstleister und dem Mautpflichtigen nicht nach.
- (ii) Der Mautpflichtige hat ggf. kein oder kein ausreichendes garantiertes Zahlungsmittel gestellt.
- (iii) Der Mautpflichtige verwendet die OBU anders als in der vom Dienstleister bereitgestellten Gebrauchsanweisung beschrieben.
- (iv) Der Mautpflichtige versäumt es einen Defekt an der OBU dem Dienstleister zu melden.
- (v) Der Mautpflichtige hält sich nicht an die Anweisungen des Dienstleisters zum Austausch oder zur Reparatur einer defekten OBU.

Der Dienstleister setzt den Mautpflichtigen auf eigene Kosten und eigenes Risiko unverzüglich über die Aussetzung der Vertragsausführung in Kenntnis.

Der Dienstleister muss den Mauterhebern und der Wallonischen Region außerdem so rasch wie möglich und mindestens einmal innerhalb vierundzwanzig Stunden auf eigene Kosten und eigenes Risiko eine elektronische Liste aller Mautpflichtigen schicken, deren

Dienstleistungsvertrag ausgesetzt wurde (im Folgenden: „*Blacklist*“). Das Format der *Blacklist* wird von Viapass zur Verfügung gestellt. Wenn die Zustellung der aktualisierten *Blacklist* innerhalb von vierundzwanzig Stunden nicht möglich ist, müssen die abgeänderten Daten innerhalb dieser vierundzwanzig Stunden per Email und/oder Fax übertragen werden.

Die Daten der *Blacklist* werden an die von den Mauterhebern und der Wallonischen Region angegebene Stelle geschickt. Die Risiken und Kosten der Datenübertragung trägt der Dienstleister. Der Mauterheber ist verpflichtet, die übertragenen Daten zu akzeptieren. Die *Blacklist* wird strikt entsprechend dem Recht auf Datenschutz und den Datenschutzbestimmungen im Sinne von Titel II.3.10 erstellt.

Wenn ein Mautpflichtiger auf der *Blacklist* steht und die *Blacklist* gemäß der Erklärung des Mautgebiets, ggf. in inkrementierter Form, an den Mauterheber und an die Wallonische Region verschickt wurde, ist der Dienstleister nicht mehr für die Kilometerabgabe haftbar, die sich aus dem Dienstleistungsvertrag mit dem Mautpflichtigen ergibt, welcher ausgesetzt wurde. Die Kilometerabgabe ist dann direkt bei dem Mautpflichtigen einforderbar und der Mauterheber muss sich zwecks Zahlung der Abgabe direkt an den Mautpflichtigen wenden.

Wenn die Daten der *Blacklist* vom Dienstleister aus technischen oder anderweitigen Gründen nicht bereitgestellt werden können, gilt weiterhin die *Blacklist*, die zum jeweiligen Zeitpunkt gültig war.

Der Dienstleister kann sich auf keine Nichteinhaltung des Mauterhebers, seiner Vertragspartner oder von Dritten berufen, um seiner Verpflichtung zur Zustellung einer aktualisierten *Blacklist* innerhalb von vierundzwanzig Stunden - oder, wenn unmöglich, seiner Verpflichtung zur Zustellung der abgeänderten Daten per Email und/oder Fax - nicht nachzukommen. Der Dienstleister ist nur im Fall von höherer Gewalt (welche für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen ausschließlich die Versäumnisse von Dritten, für welche der Dienstleister nicht verantwortlich ist, umfasst) und/oder Nichteinhaltung des Dienstleisters, während wenigstens vierundzwanzig Stunden, welches die Aktualisierung der *Blacklist* und/oder die Zustellung der abgeänderten Daten an den Mauterheber per Email oder Fax unmöglich macht, von seinen Verpflichtungen freigestellt.

### **3.8.2. *Whitelist***

Der Dienstleister setzt jeden Mauterheber und die Wallonische Region auf eigene Kosten und eigenes Risiko mindestens einmal innerhalb vierundzwanzig Stunden über Hinzufügungen und Streichungen der elektronischen Liste (genannt: *Whitelist*) in dem von Viapass zur Verfügung gestellten Format in Kenntnis. Diese Liste enthält Angaben zu Verträgen mit Mautpflichtigen, so dass Stichprobenkontrollen bei den Mautpflichtigen und Fahrzeugen durchgeführt werden können, die das Mautgebiet auf unzulässige Weise nutzen und/oder die zu entrichtende Kilometerabgabe nicht oder nicht vollständig bezahlen (im Folgenden: Mautpreller). Die *Whitelist* (sowie die Hinzufügungen und Streichungen in der Liste) wird/werden strikt im Einklang mit der Recht auf Datenschutz und den Datenschutzbestimmungen im Sinne von Titel II.3.10. erstellt, wobei auf der *Whitelist* Name und Wohnort bzw. Gesellschaftssitz jedes registrierten Mautpflichtigen vermerkt sein müssen.

Der Dienstleister ist verpflichtet, die *Whitelist* entsprechend einem Schema zu aktualisieren, das von Viapass festgelegt wird, und haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste. Der Mauterheber und die Wallonische Region sind nicht dazu verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in der *Whitelist* zu überprüfen.

Der Vermerk eines Fahrzeugs auf der *Whitelist* dient lediglich der Information und beinhaltet keinen unwiderlegbaren Nachweis des rechtmäßigen Zugangs des Mautpflichtigen zum Mautsystem.

### **3.9. Kontrollprinzipien**

#### **3.9.1. Im Allgemeinen**

Der Dienstleister ist verpflichtet, mit dem Mauterheber und der Wallonischen Region zusammenzuarbeiten, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften durch die Mautpflichtigen eingehalten werden, unter anderem die Verpflichtungen, die aufgrund dieses Titels zu erfüllen sind.

Wird gegen einen Mautpflichtigen ein Verfahren wegen Nichtzahlung der zu entrichtenden Kilometerabgabe eingeleitet, ist der Dienstleister verpflichtet, auf erste Aufforderung die Mauterheber und die Wallonische Region in jeder Hinsicht zu unterstützen, wie zum Beispiel, jedoch nicht ausschließlich durch Nennung von Name, Anschrift und/oder Wohnort/Gesellschaftssitz des Mautpflichtigen sowie gegebenenfalls durch Angabe der Gründe für die Aussetzung oder Beendigung des Dienstleistungsvertrags mit dem betreffenden Mautpflichtigen.

Haben die Mauterheber oder die Wallonische Region mit einem Mautpreller zu tun, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

#### **3.9.2. Aussetzung des Dienstleistungsvertrags, Vermerk auf der *Blacklist* und Übermittlung der *Blacklist* an die Mauterheber und der Wallonischen Region**

Der Dienstleister haftet nicht mehr für die Kilometerabgabe, die sich aus dem Vertrag mit dem Mautpflichtigen ergibt, unter der kumulativen Voraussetzung, dass (i) der Dienstleister seinen Vertrag mit dem Mautpflichtigen ausgesetzt hat, (ii) der Mautpflichtige auf der *Blacklist* steht und (iii) die *Blacklist* dem Mauterheber und der Wallonischen Region im Einklang mit der vorliegenden Erklärung des Mautgebiets geschickt wurde. Die Maut ist für die aufgezeichneten Kilometer am Folgetag des Tags, an dem die drei Bedingungen erfüllt sind, direkt beim Mautpflichtigen einfordern und der Mauterheber muss sich zwecks Entrichtung der Abgabe direkt an den Mautpflichtigen wenden.

In diesem Fall ist der Dienstleister nicht verpflichtet, die entgangene Maut zu zahlen.

Etwaige Bußgelder fordern die jeweiligen Regionen direkt vom Mautpreller ein.

In diesem Fall und insofern technisch möglich bleibt der Dienstleister weiterhin verpflichtet, täglich eine Erklärung (welche sich von der „Daily toll statement“ unterscheidet) zu den im Mautgebiet aufgezeichneten Kilometern oder Teilkilometern ab dem von vorliegender Bestimmung betroffenen Fahrzeug zu leisten.

### **3.9.3. In allen anderen Fällen**

Melden die Mauterheber und/oder die Wallonische Region dem Dienstleister das Vorliegen einer Verletzung der Mautpflicht durch den Mautpflichtigen, muss der Dienstleister die vom Mautpflichtigen zu entrichtende Maut an den Mauterheber zahlen, solange der Mauterheber nachweisen kann, dass keine korrekte Mautentrichtung erfolgt ist, und der Dienstleister nicht die in Punkt II.3.9.2. weiter oben aufgeführten Bedingungen erfüllt hat.

Etwaige Bußgelder fordern die jeweiligen Regionen jedoch direkt vom Mautpreller ein.

### **3.10. Datenschutz**

Der Dienstleister stellt sicher, dass die Verarbeitung der Daten der belgischen Mautpflichtigen durch ihn selbst oder andere, die er zu diesem Zweck in Anspruch nimmt, so gespeichert und verwaltet werden, dass der Schutz der Privatsphäre und alle aktuellen und künftigen geltenden Datenschutzbestimmungen, unter anderem - jedoch nicht ausschließlich - die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) und die Gesetze zu deren Umsetzung gewährleistet, bzw. eingehalten werden.

Der Dienstleister unterstützt die Mauterheber und die Wallonische Region bei Bedarf bei der Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Rahmen des bilateralen Vertrags und im Rahmen seiner Vertragsbeziehung mit den Mautpflichtigen. Als Teil dieser Unterstützung (i) antizipiert der Dienstleister Fragen im Zusammenhang mit den anwendbaren Datenschutzvorschriften, wendet sich proaktiv an den Mauterheber und die Wallonische Region und informiert diese über vorgenannte Fragen und (ii) beantwortet die Fragen der Datenschutzbehörden.

Der Dienstleister muss:

- (i) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung personenbezogener Daten gegen Löschung (versehentlich oder gesetzeswidrig), Verlust, Fälschung, unzulässige Verbreitung und unzulässigen Zugriff sowie jede andere Form der ungesetzlichen Verarbeitung ergreifen. Diese Maßnahmen müssen ein in Anbetracht des Stands der Technik und der Kosten der Anwendung der Maßnahmen sowie der Art der zu sichernden Daten und der potenziellen Risiken ausreichendes und hohes Sicherheitsniveau gewährleisten. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden vom Dienstleister regelmäßig überprüft, auf jeden Fall jedoch, wenn dies

aufgrund des Stands der Technik (des herrschenden Industriestandards), aufgrund neuer Vorschriften oder aus irgendeinem anderen Grund erforderlich ist, der eine Überprüfung rechtfertigt. Er überprüft die technischen und organisatorischen Maßnahmen innerhalb von fünf Werktagen, wenn dies aufgrund potenzieller Zwischenfälle erforderlich ist.

- (ii) unverzüglich eventuelle Fehler oder Unrichtigkeiten in personenbezogenen Daten berichtigen, die bei der Verarbeitung verursacht wurden, sobald er von solchen Fehlern oder Unrichtigkeiten Kenntnis erlangt, ungeachtet dessen, ob sie durch den Dienstleister, eventuelle Subunternehmer oder den Mauterheber und der Wallonischen Region verursacht wurden.
- (iii) die eingesetzten Datenverarbeitungsmittel zur Auditierung durch einen qualifizierten, unparteiischen, unabhängigen Sachverständigen zur Verfügung stellen und dabei den Mauterheber nach Kräften bei der Auditierung unterstützen. Wird bei dem Audit festgestellt, dass der Dienstleister gegen eine Datenschutzverpflichtung verstoßen hat, muss der Dienstleister den Verstoß binnen fünf Werktagen ausräumen.

Der Dienstleister legt, auf Anfrage des Mauterhebers, dem Mauterheber und der Wallonischen Region schriftlich sämtliche Informationen vor, die diese für die Vorbereitung von Meldungen und für den Erhalt und die Aufrechterhaltung von Ermächtigungen für die Ausführung der Kilometerabgabe benötigen, zum Beispiel die Ermächtigung des zuständigen sektoriellen Ausschusses für den Zugang zu bestimmten Datenbanken.

Der Dienstleister verpflichtet sich, einen *Data Processing Officer* einzustellen, der als ausgewiesener Ansprechpartner für den Mauterheber und die Wallonische Region in allen Fragen zum Datenschutz zur Verfügung steht.

Der Dienstleister verpflichtet sich, jeden potenziellen Schaden der Mauterheber, der Wallonischen Region und Dritter zu vermeiden und den Mauterheber und die Wallonische Region zu schützen und zu entschädigen für jeglichen potenziellen Schaden, die diese aufgrund von Beschwerden, Forderungen und Prozessen gegen den Mauterheber und/oder der Wallonischen Region (i) im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Dienstleister (einschließlich unter seiner Weisung handelnder Personen) und/oder seine Subunternehmer oder (ii) aufgrund eines Verstoßes gegen das geltende Datenschutzrecht, die Erklärung des Mautgebiets und die Bestimmungen des bilateralen Vertrags durch den Dienstleister (einschließlich unter seiner Weisung handelnder Personen und/oder seiner Subunternehmer) erleiden oder erlitten haben.

Die Schadenersatzverpflichtung deckt alle Schäden, unter anderem - jedoch nicht ausschließlich - Schäden im Zusammenhang mit Einkommensausfällen (ggf. mit rückwirkender Kraft) infolge von Anpassungen oder Austauschmaßnahmen am System oder an Teilen des Systems, die auf abschlägige Gerichtsurteile zurückzuführen sind, und Rufschädigung des Mauterhebers und/oder der Wallonischen Region.

### **3.11. Monitoring**

#### **3.11.1. Kontrolle der Tätigkeiten des Dienstleisters**

Der Mauterheber behält sich das Recht vor, die Tätigkeiten des Dienstleisters im Zusammenhang mit dem Umgang mit den Mautpflichtigen im belgischen Mautsystem jederzeit im Hinblick auf die Einhaltung seiner ihm aus dem bilateralen Vertrag erwachsenden Verpflichtungen zu kontrollieren.

Der Mauterheber ist in diesem Zusammenhang berechtigt, jederzeit Inspektionen durchzuführen oder durchführen zu lassen, bei denen geprüft wird, ob der Dienstleister seinen ihm aus dem bilateralen Vertrag erwachsenden Verpflichtungen nachkommt. Diese Inspektionen können angekündigt und unangekündigt stattfinden.

Der Dienstleister muss der Partei, die die Inspektionen durchführt, auf Verlangen Zugang zu den Räumlichkeiten verschaffen, in denen der bilaterale Vertrag ausgeführt wird, und alle Informationen bereithalten, die diese Partei für die Durchführung der Inspektionen für notwendig erachtet. Der Dienstleister darf den Inspektionen beiwohnen.

Unbeschadet der allgemeinen Verpflichtung des Mauterhebers zu angemessenem, sorgfältigem Handeln, gilt für die (angekündigten oder unangekündigten) Inspektionen Folgendes:

- (i) Sie dürfen nur während der normalen Arbeitszeiten durchgeführt werden und den reibungslosen Betrieb des Mautsystems nicht auf unannehmbare Weise beeinträchtigen.
- (ii) Sie dürfen nur von einer Person durchgeführt werden, die auf der Sachverständigenliste im Anhang des bilateralen Vertrags aufgeführt wird.
- (iii) Sie müssen im Einklang mit den normalen Zugangs- und Sicherheitsverfahren durchgeführt werden, welche eine zweckmäßige Inspektion sowie ggf. die Vertraulichkeit der einschlägigen Daten nicht beeinträchtigen.

Der Dienstleister setzt den Mauterheber auf erste Aufforderung per Kopie über die Dienstleistungsverträge in Kenntnis, die er mit den Mautpflichtigen geschlossen hat.

Die Mauterheber und die Wallonische Region sind berechtigt, vom Dienstleister die Vorlage der Fahrzeugpapiere der Mautpflichtigen zu verlangen, mit denen er einen Dienstleistungsvertrag geschlossen hat, aus denen die EURO-Emissionsklasse und das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs hervorgeht, um zu prüfen, ob die EURO-Emissionsklasse und/oder das zulässige Gesamtgewicht, das vom Dienstleister für die Bestimmung des berechneten Mauttarifs zugrundegelegt wird, der tatsächlichen EURO-Emissionsklasse und/oder dem tatsächlichen zulässigen Gesamtgewicht entspricht, die aus den betreffenden Fahrzeugpapieren hervorgehen.

### **3.11.2. Tests des Mautsystems**

Der Mauterheber ist berechtigt, die Mitwirkung des Dienstleisters zu verlangen, um das Mautsystem unangekündigt ausführlichen Tests zu unterziehen, bei denen Fahrzeuge kontrolliert werden, die im Mautgebiet des Mauterhebers fahren oder vor kurzer Zeit fuhren. Die Zahl der Fahrzeuge, die jedes Jahr einem solchen Test für einen speziellen Dienstleister unterzogen werden, ist proportional zum durchschnittlichen jährlichen Verkehrsaufkommen oder zu den durchschnittlichen jährlichen Verkehrsprognosen des Dienstleisters im Mautgebiet des Mauterhebers.

### **3.11.3. Messung der Key Performance Indicators**

In der Betriebsphase muss der Dienstleister die Qualität seiner Dienste überwachen und dem Mauterheber darüber Bericht erstatten. Der Dienstleister muss quartalsweise über die Messung der KPI Bericht erstatten. In *Anhang 8* wird beschrieben, wie die Messung der KPI zu erfolgen hat.

### **3.11.4. Unterstützung oder Vertretung durch Viapass**

Der Mauterheber kann sich bei der Ausübung seiner Rechte und Pflichten im Sinne des vorliegenden Titels II.3.11. von Viapass unterstützen und/oder vertreten lassen.

## **3.12. Geistiges Eigentum**

Die Bestimmungen zum geistigen Eigentum finden sich in *Anhang 10*.

## **3.13. Vertraulichkeit**

### **3.13.1. Allgemeines**

Die unter Titel II.3.13. aufgeführten Bestimmungen bezüglich der Mauterheber wenden sich *mutatis mutandis* auf die Wallonische Region an.

Für die Zwecke der vorliegenden Erklärung des Mautgebiets gelten als vertrauliche Informationen: (i) alle Informationen, die im Laufe des Registrierungs- und Zulassungsverfahrens zwischen dem potenziellen Dienstleister, dem Mauterheber und Viapass auf welche Weise auch immer ausgetauscht wurden und zum Zeitpunkt der Mitteilung nicht öffentlich bekannt waren; (ii) der Inhalt (jedoch nicht die Existenz) der Verhandlungen über den bilateralen Vertrag und der Inhalt (jedoch nicht die Existenz) des bilateralen Vertrags sowie sämtliche damit zusammenhängenden Informationen, die aufgrund ihrer Art vertraulich sind, zum Beispiel Unterlagen, Computerdateien, Lastenhefte, Formeln, Bewertungen, Methoden, Prozesse, technische Beschreibungen, Berichte und andere Daten, Dateien, Zeichnungen, Modelle und Berechnungen.

Dem Dienstleister bzw. dem Mauterheber und Viapass ist es nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Mauterhebers und von Viapass bzw. des Dienstleisters entweder direkt oder indirekt, beispielsweise über Zwischenpersonen oder juristische Personen, an denen

der Dienstleister oder der Mauterheber und Viapass als Anteilseigner, Verwalter oder anderweitig beteiligt ist:

a) die vertraulichen Informationen oder Teile derselben anders als im Rahmen des Registrierungs- und/oder Zulassungsverfahrens oder für einen anderen Zweck als die Verhandlungen über die Ausführung des bilateralen Vertrags zu verwenden;

b) die vertraulichen Informationen oder Teile derselben Dritten zugänglich zu machen, bei denen es sich nicht um die (juristischen) Personen handelt, die aufgrund ihrer Funktion bei, ihrer Geschäftsbeziehung zu, einer direkten oder indirekten Vertragsbeziehung mit dem Dienstleister oder dem Mauterheber und Viapass Zugang zu den vertraulichen Informationen haben (im Folgenden zusammen „Vertreter“). Falls diese Vertreter nicht bereits aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen und deshalb aufgrund dieser Schweigepflicht die vertraulichen Informationen nicht bekannt machen, müssen sie ausdrücklich schriftlich erklären, dass sie den im vorliegenden Titel verfügbaren Bedingungen unterliegen. Der Dienstleister bzw. der Mauterheber und Viapass setzen sich dafür ein, dass die Vertreter, die sie beim Registrierungs- und/oder Zulassungsverfahren und bei der Durchführung des bilateralen Vertrags hinzuziehen, die im vorliegenden Titel verfügbaren Verpflichtungen einhalten.

Unbeschadet all dessen ergreifen der Dienstleister und der Mauterheber und Viapass alle erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen zur Verhinderung des Bekanntwerdens vertraulicher Informationen entgegen den Bestimmungen im vorliegenden Titel und ergreifen der Dienstleister und der Mauterheber alle erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der im vorliegenden Titel verfügbaren Bestimmungen durch sie selbst und alle ihre Vertreter.

### **3.13.2. Ausnahmen**

Die Geheimhaltungspflicht für vertrauliche Informationen gilt nicht, wenn es sich um folgende Informationen handelt:

- (i) Informationen, die öffentlich bekannt wurden oder werden, ohne dass dies die Folge einer unerlaubten Bekanntmachung der betreffenden Informationen durch den Dienstleister oder den Mauterheber und Viapass oder durch eine Person ist, der sie diese vertraulichen Informationen zur Verfügung gestellt haben
- (ii) Informationen, die dem Dienstleister oder dem Mauterheber und/oder Viapass bereits zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Informationen bekannt waren
- (iii) Informationen, die einem von ihnen auf nicht vertraulicher Grundlage von einem Dritten bereitgestellt wurden, der rechtmäßig im Besitz der Informationen ist und zur Weitergabe der Informationen berechtigt ist
- (iv) Informationen, die der Veröffentlichungspflicht unterliegen:
  - i. aufgrund rechtlicher Vorschriften (nicht Vorschriften zur Öffentlichkeit der Verwaltung)
  - ii. im Rahmen der behördlichen Aufsicht oder der parlamentarischen Kontrolle
  - iii. aufgrund eines richterlichen Beschlusses

Außer in den oben genannten Fällen muss der Dienstleister mit dem Mauterheber und Viapass vor der Bekanntgabe vertraulicher Informationen Rücksprache halten.

### **3.13.3. Art der Bekanntgabe vertraulicher Informationen**

Ist die Bekanntgabe vertraulicher Informationen durch den Dienstleister oder den Mauterheber und Viapass aufgrund von Rechtsvorschriften, im Rahmen der behördlichen Aufsicht oder der parlamentarischen Kontrolle oder aufgrund eines richterlichen Beschlusses erforderlich, setzt der Dienstleister oder der Mauterheber und Viapass, nach Möglichkeit vor der Bekanntgabe, den Mauterheber und Viapass bzw. den Dienstleister unverzüglich schriftlich über diese Verpflichtung und die angeforderten Unterlagen, die bekannt gemacht werden sollen, in Kenntnis. Der Dienstleister und der Mauterheber und Viapass halten Rücksprache bezüglich des Timings und des Inhalts der Bekanntgabe.

Vor der Bekanntgabe vertraulicher Informationen muss der Dienstleister bzw. der Mauterheber und Viapass:

- (i) die andere Partei so rasch wie möglich vor der Bekanntgabe der jeweiligen Informationen schriftlich in Kenntnis setzen, welche vertraulichen Informationen bekannt gegeben werden;
- (ii) nur den Teil der vertraulichen Informationen herausgeben, der durch Rechtsvorschriften, die behördliche Aufsicht, die parlamentarische Kontrolle oder den richterlichen Beschluss vorgeschrieben wird;
- (iii) sich um eine verlässliche Zusage bemühen, dass die vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden.

### **3.13.4. Dauer der Geheimhaltungspflicht**

Die Verpflichtungen in Titel II.3.13. gelten für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem *Letter of Intent*, sofern im bilateralen Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

## **3.14. Änderungen**

Der Dienstleister muss sein Kilometerabgabesystem auf eigene Kosten, wenn diese annehmbar sind, (unter Vorbehalt von Punkt II.3.14.3) an das Kilometerabgabesystem des Mauterhebers nach Änderung des Kilometerabgabesystems (Punkt II.3.14.1. hiernach), der Erklärung des Mautgebiets (Punkt II.3.14.2. hiernach) und der Maut (Punkt II.3.14.3. hiernach) anpassen.

Der Dienstleister muss sein Kilometerabgabesystem spätestens am Datum des Inkrafttretens der betroffenen Abänderung angepasst haben, so wie diese dem Mauterheber gemäß der Punkte II.3.14.1 bis II.3.14.3 notifiziert wurde.

Für jeden Kalendertag Verspätung ab dem Datum des vorgenannten Inkrafttretens ist der Dienstleister einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 20.000 € pro Kalendertag Verspätung schuldig, wobei jeder angefangene Tag als Tag Verspätung angesehen wird,

unbeschadet des Anrechts des Mauterhebers auf Schadensersatz für einen größeren Schaden, welchen er aufgrund der Verspätung erleiden würde. Dieser pauschale Schadensersatz ist nicht durch den Dienstleister geschuldet, wenn dieser den Beweis vorlegt, dass ihm der Verzug weder direkt noch indirekt anrechenbar ist.

Eine Verspätung, die länger als 15 Kalendertage ab dem vorgenannten Datum des Inkrafttretens andauert, welche dem Dienstleister direkt oder indirekt anzurechnen ist, ist als eine schwere Verletzung des bilateralen Vertrages anzusehen, dem der Dienstleister keine Abhilfe im Sinn von Punkt II.3.5.2. (iii) schafft, und welche die sofortige Beendigung des bilateralen Vertrags ohne vorherige Inverzugsetzung rechtfertigt. Diese Regelung findet Anwendung unbeschadet des Rechts des Mauterhebers sich auf eine schwere Verletzung durch den Dienstleister zu berufen, welche eine sofortige Beendigung des bilateralen Vertrags ab dem ersten Tag Verspätung rechtfertigt.

### **3.14.1. Änderungen am Mautsystem**

Der Dienstleister muss sein Kilometerabgabesystem auf eigene Kosten, insofern diese annehmbar sind, an die Änderungen am Mautsystem anpassen, die vom Mauterheber vorgenommen werden (z. B. Änderungen an der Technologie für das Mautsystem).

Der Mauterheber setzt den Dienstleister innerhalb einer annehmbaren Frist und mindestens drei Monate vor der Durchführung einer Änderung über die speziell beabsichtigten Änderungen am Mautsystem in Kenntnis.

Der Mauterheber vermerkt in dieser Inkenntnissetzung die Frist innerhalb welcher der Dienstleister die Änderungen durchgeführt haben muss, unter Berücksichtigung der mindesten einmonatigen Testperiode, die der Inbetriebsetzung der Abänderung vorangehen muss.

Der Mauterheber kann auf keinen Fall vom Dienstleister bei Änderungen am Mautsystem haftbar gemacht werden, über die der Dienstleister im Einklang mit dem letzten Absatz fristgerecht in Kenntnis gesetzt wurde.

### **3.14.2. Änderungen der Erklärung des Mautgebiets**

Der Mauterheber ist berechtigt, die vorliegenden allgemeinen Bedingungen und die sonstigen Bestimmungen der Erklärung des Mautgebiets jederzeit zu ändern.

Derartige Änderungen werden dem Dienstleister schriftlich binnen einer angemessenen Frist, mindestens jedoch einen Monat vor Inkrafttreten, mitgeteilt.

### **3.14.3. Änderungen der Kilometerabgabe**

Der Mauterheber ist außerdem berechtigt, die geltenden Tarife (z. B. den Grundtarif und/oder die Parameter) und das Mautgebiet zu ändern (z. B. Straßen, Tarifzonen oder Straßenabschnitte, für die ein Tarif über 0 Eurocent gilt, wie auch nicht konzessionierte und konzessionierte Straßen).

Derartige Änderungen werden dem Dienstleister vorher von Viapass mitgeteilt und werden in das System des Dienstleisters eingefügt sowie in *Anhang 4* Punkt 4 erläutert.

### **3.15. Kundenservice**

Die Geschäftsbeziehung mit dem Mautpflichtigen für die Eintreibung der Kilometerabgabe besteht nur zwischen dem Dienstleister und dem Mautpflichtigen. Infolgedessen ist ausschließlich der Dienstleister für das Organisieren des Kundenservice für den Mautpflichtigen verantwortlich. Wendet sich der Mautpflichtige mit Fragen zur Kilometerabgabe direkt an die Mauterheber, so sind diese berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), den Mautpflichtigen an den Dienstleister zu verweisen.

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Dienstleister und dem Mautpflichtigen beeinträchtigt nicht das gesetzliche Verhältnis zwischen allen Mautpflichtigen, die die Kilometerabgabe entrichten müssen, und dem Mauterheber bezüglich der Benutzung der mautpflichtigen Straßen.

Der Dienstleister gibt eine geeignete Anlaufstelle an, an die sich der Mauterheber bei Bedarf wenden kann, und legt ein Organigramm seiner Organisation vor.

### **3.16. Vermittlungsstelle**

Es wird eine Vermittlungsstelle für die Kilometerabgabe durch ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt gegründet. Diese Vermittlungsstelle ist unter anderem für die Prüfung von Streitfragen zwischen dem Dienstleister einerseits und dem Mauterheber, der Wallonischen Region und/oder Viapass andererseits im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung oder ihrer Verhandlungen bezüglich der Vertragsbedingungen zuständig.

Das Anhängigmachen eines Streits bei der Vermittlungsstelle beeinträchtigt nicht die Zuständigkeit der regulären Gerichte.

### **3.17. Gerichtsstand und geltendes Recht**

Für die Ausführung und Auslegung der vorliegenden Erklärung des Mautgebiets gilt belgisches Recht.

Jeder Streit, der nicht gemäß dem in Titel II.3.16 (Vermittlungsstelle) genannten Verfahren geschlichtet werden kann, unterliegt der Zuständigkeit der belgischen Gerichte.

## **4. Technische Dienstleistungsbedingungen**

Die anzuwendende Technologie, die geltenden technischen Anforderungen und die Key Performance Indicators werden in *Anhang 7* erläutert.

## 5. Register der Dienstleister

Siehe: <http://www.viapass.be/de/downloads/>